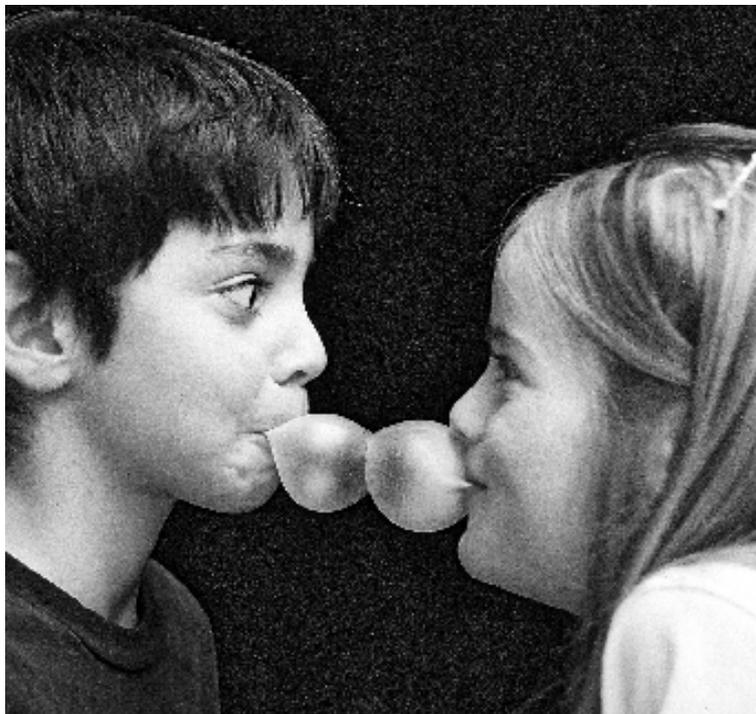


Sexualpädagogisches Konzept



Original Verfasst von der Projektgruppe Sexualpädagogik (2009)
Barbara Schmocker Bär, Michael Gfeller, Christina Michel, Christina Stich
Fachliche Beratung Bernadette Schnider, Berner Gesundheit

Überarbeitete Version (2017)

Monika Schwegler und Barbara Schmocker Bär, Schulheim Schloss Erlach
Patrick Kollöffel, Fachmitarbeiter sexuelle Gesundheit, Stiftung Berner Gesundheit, Fachbe-
ratung zu Themen „Sexualität und Entwicklungsverzögerung“ und „Digitale Medien“.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
2. Definition und Ziel.....	4
3. Grundhaltungen.....	4
4. Sexualerziehung.....	5
4.1 Aufklärung	5
4.2 Sexualität, Sprache und Gestik	5
4.3 Sexualaufklärung in der Schule.....	5
4.4 Sexualaufklärung auf der Wohngruppe	6
4.5 Aufgaben der Dienstleistenden	6
4.6 Zärtlichkeiten unter Kindern/Jugendlichen	6
4.7 Nähe und Distanz	6
4.8 Selbstbefriedigung.....	7
4.9 Kulturelle Aspekte	7
4.10 Digitale Medien und Sexualität.....	7
4.11 Sexualität und Entwicklungsverzögerung.....	8
5. Gesetzliche Bestimmungen/Grenzen/Regeln	9
5.1 Mitarbeitende.....	9
5.2 Kinder und Jugendliche	9
5.3 In der Institution sind verboten	9
6. Prävention	9
6.1 Prävention im pädagogischen Alltag	10
6.2 Prävention auf der Institutionsebene	12
6.3 Prävention auf der Ebene der Mitarbeitenden.....	13
6.4 Externe Präventionsangebote	14
7. Zusammenarbeit	14
7.1 Interne Zusammenarbeit	14
7.2 Zusammenarbeit mit den Eltern	15
7.3 Zusammenarbeit mit weiteren Stellen	15
8. Fachstelle Nähe-Distanz (FND)	15
9. Umgang mit sexueller Ausbeutung und Verdachtsfällen.....	15
9.1 Verdacht sexueller Ausbeutung unter Kindern und Jugendlichen.....	16
9.2 Verdacht sexueller Ausbeutung zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen ..	18
9.3 Konkrete Meldung sexueller Ausbeutung - Sofortmassnahmen	20
10. Überprüfung des Konzepts.....	21
11. Anhang	22
11.1 Anhang 1: Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen.....	22
11.2 Anhang 2: Lehrplan 21 Volksschule des Kantons Bern	24
11.3 Anhang 3: Pornografie, praktische Bedeutung des Gesetzes.....	28
11.4 Anhang 4: Recht am eigenen Bild	30

11.5 Anhang 5: Schutzalter	31
11.6 Anhang 6: 7 – Punkte – Präventionskonzept	32
12. Quellenverzeichnis	35
13. Wichtige Adressen und Fachstellen:	36
14. Literatur- und Medienliste	37
14.1 Grundlagen- und Medienliteratur für Erwachsene	37
14.2 Bücher- und Medienliste für Kinder und Jugendliche	39
14.3 Unterrichts- und Aufklärungsmaterial	40
14.4 Broschüren	41
14.5 Internetadressen	43
14.6 Glossar	44

1. Einleitung

Im Schulheim Schloss Erlach treffen verschiedene Menschen aufeinander. Nicht nur die Kinder und Jugendlichen bringen ihre unterschiedlichen Geschichten und Erfahrungen mit, auch die erwachsenen Menschen sind von ihrem Leben und ihren Erfahrungen geprägt und haben dadurch unterschiedliche Erwartungen und Haltungen entwickelt.

Wir alle haben auch mit der Sexualität und der Sexualpädagogik verschiedene Erfahrungen gemacht und diese prägen unsere Auseinandersetzung mit dem Thema stark.

Um nun auch im Bereich Sexualpädagogik für die Kinder und Jugendlichen bestmöglich zusammenarbeiten zu können, braucht es eine gemeinsame Haltung und Abmachungen, die in diesem Konzept dargestellt werden.

Zu den Grundlagen dieses Konzeptes gehören die allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen, das Leitbild und das Gesundheitsförderungskonzept des Schulheim Schloss Erlach. Eine weitere wichtige Präventions- und Informationsgrundlage bildet die von Social-Bern ratifizierte Charta: „Wir schauen hin! Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen“ (vgl. Anhang 1).

In diesem Konzept wird für Übergriffe der Begriff „sexuelle Ausbeutung“ verwendet. Dieser Begriff bringt die Komponente des Machtmissbrauchs und der Unterdrückung unter Ausnutzung eines bestehenden Machtgefälles am deutlichsten zum Ausdruck. Sexuelle Ausbeutung beinhaltet das Spektrum von sexuellen Handlungen mit oder an einem Kind resp. Jugendlichen, das von Grenzverletzungen und Übergriffen ohne Körperkontakt bis zu den schwersten Formen der Vergewaltigung reichen kann.

2. Definition und Ziel

Die WHO definiert den Begriff der sexuellen Gesundheit folgendermassen:

„Sexuelle Gesundheit ist ein Zustand physischen, emotionalen, geistigen und sozialen Wohlbefindens in Bezug auf Sexualität und nicht nur die Abwesenheit von Krankheit, Störung oder Schwäche. Sexuelle Gesundheit setzt eine positive und respektvolle Annäherung an Sexualität und sexuelle Beziehungen voraus, wie auch die Möglichkeit zu lustvollen und sicheren sexuellen Erfahrungen, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt“ (WHO, 2006).

Ziel unserer Arbeit ist es, die Kinder und Jugendlichen in der Institution gemäss dieser Definition in ihrer sexuellen Entwicklung zu unterstützen, ihnen Informationen zu den Themen Liebe, Beziehung und Sexualität zu geben und sie vor sexueller Ausbeutung zu schützen. Ziel des Konzeptes ist es, dass für die erwachsenen Menschen die Verantwortlichkeiten im Bereich Sexualpädagogik geklärt sind, die Mitarbeitenden sich in sexualpädagogischen Fragen sicher(er) fühlen und eine gemeinsame Haltung definiert ist, die im Alltag spürbar wird. Das hier vorliegende Konzept gilt als Grundlage für alle Mitarbeitenden und die darin definierten Abmachungen und Regelungen sind eingeführt und verbindlich. Allen ist klar, wie sie bei vermuteter sexueller Ausbeutung vorzugehen haben.

3. Grundhaltungen

Uwe Sielert beschreibt Haltungen, die für eine gelingende Sexualerziehung förderlich sind (vgl. Sielert, 1993).

1. Weniger Aufgeregtheit, mehr ruhige Reflexion
Sexualerziehung soll ruhig und reflektiert angegangen werden, im Bewusstsein um die Begrenztheit sowohl des Auftrags, wie der Möglichkeit von Erziehung und im Vertrauen auf die Selbstgestaltungskraft der Kinder und Jugendlichen.
In der Sexualerziehung sind Kompetenz, Authentizität und Präsenz entscheidend. Deshalb ist es bedeutend, dass wir unsere Geschichte, unsere Haltung zu Sexualität reflektiert haben und uns unserer Haltungen bewusst sind.
2. Freundliches Begleiten
Sexualerziehung berücksichtigt den Lebenskontext der Kinder und Jugendlichen und begleitet aufklärend, konfrontierend und helfend, in Achtung vor der Lebendigkeit und dem Selbstbestimmungsrecht der Kinder und Jugendlichen.
Wir akzeptieren die individuellen sexuellen Entwicklungen auf allen Altersstufen ohne zu

3. werten. Dies beinhaltet auch, dass homo-, hetero- und bisexuelle Beziehungen als gleichwertig geachtet werden.
Wir unterstützen und begleiten die Kinder und Jugendlichen im täglichen Leben zu sexueller Selbstbestimmung und Verantwortlichkeit.
In der Institution geltende Regeln machen wir transparent und alle Mitarbeitenden achten auf deren Einhaltung.
4. Störungen und Unvollkommenheiten als Chance begreifen
Die individuellen biographischen Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen enthalten auch Brüche, Sackgassen und Konflikte. Unsere Sexualerziehung soll mitfühlend und mitdenkend Mut machen, diese Ereignisse als Chancen zu nutzen und vor eigener Stellungnahme und Konfrontation mit den Kindern und Jugendlichen nicht zurückschrecken. Sexualität ist nicht nur Problem, sondern vor allem Lust-, Energie- und Kraftquelle für den Menschen.

4. Sexualerziehung

4.1 Aufklärung

Jedes Kind/Jugendliche hat ein Recht während des Aufenthaltes im SHE auf alters- und situationsgemässe sexuelle Aufklärung. Die Mitarbeitenden sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst.

Die Verantwortung für die Aufklärung der Kinder/Jugendlichen liegt in erster Linie bei den Eltern. Aktueller Stand und individuelle Situation der psychosexuellen Entwicklung werden regelmässig mit ihnen thematisiert.

4.2 Sexualität, Sprache und Gestik

Wir vermitteln den Kindern/Jugendlichen in der Institution ein Vokabular, das ihnen ermöglicht, sich in verschiedenen Lebenslagen oder in anderen Situationen ausserhalb der Institution angemessen und eindeutig zu verständigen.

Zur Sprache zählen wir auch die Gestik und thematisieren diese wo notwendig in den verschiedenen Bereichen mit den Kindern und Jugendlichen.

Die Erwachsenen bleiben bei einer ihnen angemessenen und authentischen Sprache, Gestik und zeigen den Kindern/Jugendlichen den Unterschied zwischen Gassensprache und angemessener Sprache/Gestik, z.B. in der Schule, auf.

4.3 Sexualaufklärung in der Schule

Bei der Umsetzung des Lehrplans 21 (vgl. Anhang 2) der Volksschule des Kantons Bern sind die besonderen Umstände unserer Klassen zu berücksichtigen (Erfahrungshintergrund, Altersdurchmischung, Entwicklungsstand).

Im Lehrplan 21 ist dazu vermerkt:

„Der sexualkundliche Unterricht wird dem Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler angepasst. Die Gestaltung von Unterricht mit sexualerzieherischen Elementen erfordert von den Lehrpersonen pädagogisches Feingefühl. Die Verantwortung für die Sexualerziehung liegt in erster Linie bei den Eltern und Erziehungsberechtigten. Es wird daher empfohlen, sie über die Ziele und Inhalte des Unterrichts zu informieren (vgl. NMG S.7; LP21).

Im Lehrplan 21 sind in den einzelnen Kompetenzen zum Thema Identität, Körper, Gesundheit, sich selbst zu kennen und zu sich Sorge tragen, umfassende Hinweise dazu vermerkt. Die Umsetzung fordert von den Lehrpersonen Absprachen und Planung. Die Lehrpersonen dokumentieren die Inhalte und werten die Unterrichtssequenz schriftlich aus. Die Quintessenz und für andere wichtigen Informationen (wo braucht es noch Vertiefung, spezielle Beobachtungen bei einzelnen Kindern und Jugendlichen, usw.) werden den entsprechenden Personen (Gruppen, DL, usw.) weitergeleitet.

Wie bereits beschrieben werden sexualpädagogische Themen (z.B. Umgang mit Nähe – Distanz, mein Körper – dein Körper, wie ein Kind entsteht, wie grenze ich mich ab etc.) auch während dem Unterricht in der Schule behandelt. Die Themen werden dabei interdisziplinär zwischen Schule – WG – DL bearbeitet, wobei die Verantwortlichkeit bei der Schule liegt. Interdisziplinäre Projekte zum Thema Sexualpädagogik werden alle zwei Jahre von der Schule geplant und durchgeführt.

Die Bereichsleitung Schule kontrolliert die Durchführung und informiert die Gesamtleitung mündlich im Rahmen des Reportings.

Für die Vorbereitung und/oder Gestaltung des Unterrichts können Fachpersonen beigezogen werden.

Die Wohngruppen und Eltern werden vorgängig (z.B. an Elternabenden) über die Inhalte des geplanten Unterrichts informiert.

4.4 Sexuaufklärung auf der Wohngruppe

- Bezugsperson hat die Verantwortung für die Koordination der Aufklärung
- Themen aus dem Sexuaufklärungsunterricht aufgreifen und Bedarf an die Schule anmelden
- Aufklärungsliteratur (vgl. Anhang) zur Verfügung stellen und laufend ergänzen
- Intimsphäre für jedes Kind/Jugendliche schaffen, Intimsphäre von anderen respektieren lehren
- Regeln, Möglichkeiten und Grenzen im Bereich Sexualität lehren. Vor Ausbeutung schützen.

Regelmässige Gespräche mit Kindern und Jugendlichen zu z.B. folgenden Themen:

- Sprache
- Liebe, Freundschaft
- Hygiene
- Zärtlichkeiten, Selbstbefriedigung, angenehme und unangenehme Berührungen
- Nein sagen, Nein akzeptieren
- Vorbereitung auf ersten Samenerguss, erste Menstruation, Anbahnen des ersten Frauenarztbesuchs
- Begleitung in Verhütungsfragen
- Auseinandersetzung ermöglichen über Geschlechterrollen und Geschlechtsidentifikation
- Sexuelle Orientierung

Die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen dokumentieren die Inhalte und werten schriftlich aus. Die Quintessenz und für andere wichtigen Informationen (wo braucht es noch Vertiefung, spezielle Beobachtungen bei einzelnen Kindern und Jugendlichen, Verdacht auf Missbrauch usw.) werden den entsprechenden Personen (Schule, DL, BL WG, FND, GEL, usw.) weitergeleitet.

Die Eltern werden von der Bezugsperson über die Inhalte und Themen der Aufklärung einbezogen und informiert.

4.5 Aufgaben der Dienstleistenden

- Einbezug der Kinder und Jugendlichen in den Zyklus der Tier- und Pflanzenwelt
- Sinneserziehung in der Natur
- Beobachtungen und besondere Ereignisse im Zusammenhang mit den Kindern und Jugendlichen werden der Bezugsperson gemeldet.

4.6 Zärtlichkeiten unter Kindern/Jugendlichen

Wir zeigen ein wohlwollendes Verhalten, wenn Kinder oder Jugendliche untereinander Zärtlichkeiten austauschen. Sie lernen dabei die wohltuende Wirkung von körperlichen Kontakten kennen. Dabei ist darauf zu achten, dass beide tun was beide mögen und sensibel auf die Abgrenzungssignale des Partners/der Partnerin achten. Sie machen dabei auch wichtige Erfahrungen für das weitere Beziehungsleben. Bei Berührungen, Küssen, Streicheln ist zu berücksichtigen, dass die Intimitätsgrenzen der beteiligten Kinder und Jugendlichen und die der Umgebung geschützt werden.

4.7 Nähe und Distanz

Die Mitarbeitenden beachten beim Austausch von Berührungen und Körperkontakten mit Kindern und Jugendlichen die jeweilige Situation und das Lebensalter. Zu den Kindern und

Jugendlichen ist eine natürliche körperliche Distanz aufzubauen. Therapeutische und pädagogische Massnahmen, bei denen es zu intensiverem Körperkontakt kommt, müssen fachlich begründet werden können (Trostspenden, „Gute-Nacht“-Ritual, Hilfestellungen im Sportunterricht etc., z.B. bleibt bei Massagen die Zimmertüre geöffnet, Eltern werden über nähere Kontakte und deren Hintergründe informiert) und im jeweiligen Team oder falls notwendig bereichsübergreifend diskutiert und transparent kommuniziert werden (siehe dazu auch Grenzen im Umgang mit dem anderen Geschlecht).

4.8 Selbstbefriedigung

Trotz der sexuellen Liberalisierung ist Selbstbefriedigung ein Bereich des sexuellen Lebens geblieben, der nach wie vor tabuisiert wird. Umso wichtiger ist es, dass Kinder und Jugendliche im Rahmen der Sexualerziehung unterstützt werden, eine positive Haltung zu Körper-selbsterkundungen und Selbstbefriedigung zu entwickeln.

Eine sexualfreundliche Haltung in diesem Bereich kann helfen, mit dem Körper vertrauter zu werden.

Wenn Kinder oder Jugendliche korrigiert werden, weil sie öffentlich onanieren, ist zu unterscheiden, dass sie kritisiert werden, wo sie es tun und nicht für das, was sie tun.

4.9 Kulturelle Aspekte

Kinder und Jugendliche aus verschiedensten Familien und Kulturen haben möglicherweise andere Normen bezüglich Gleichstellung von Mann und Frau, der allgemeinen und speziell der sexuellen Erziehung und der Legitimation von Gewalt.

Eine spezielle Form der Gewalt ist die weibliche Genitalverstümmelung. Hauptverbreitungs-ort sind das westliche und nordöstliche Afrika sowie der Jemen, der Irak, Indonesien und Malaysia. Nach Schätzungen der Weltgesundheitsorganisation sind weltweit zwischen 100 und 140 Millionen Frauen und Mädchen an den Genitalien beschnitten (Stand 2008); in Afrika sind in jedem Jahr etwa drei Millionen Mädchen von solchen Eingriffen bedroht. In Dschibuti, Ägypten, Guinea, Mali, Sierra Leone, Somalia und im Norden des Sudan ist die Praxis fast flächendeckend verbreitet: Über 90% der Frauen zwischen 15 und 49 Jahren sind dort beschnitten. In Dschibuti und Nordsudan ist mehr als die Hälfte der Frauen, in Somalia sind etwa 80% der Frauen von diesem Eingriff betroffen. Für die Schweiz schätzt UNICEF die Zahl beschnittener oder von Beschneidung bedrohter Mädchen und Frauen auf etwa 6700. Es besteht also eine grosse Wahrscheinlichkeit, dass Mädchen, die aus diesen Ländern zu uns kommen, von genitaler Verstümmelung betroffen sind.

Da die Genitalverstümmelung von Mädchen oft schon im Säuglingsalter gemacht wird, wissen die Mädchen und jungen Frauen zum Teil sehr lange nicht Bescheid darüber, dass ihre Genitalien verstümmelt wurden. Diesen Aspekt gilt es in der Aufklärungsarbeit mit einzubeziehen und mit den Eltern und/oder wo nötig mit Fachpersonen zu besprechen (UNICEF, 2016).

Den Kindern und Jugendlichen muss klar aufgezeigt werden, welche Normen und Regeln in Bezug auf Gewalt und Gleichberechtigung in der Institution gelten. Die Aufgabe der Erwachsenen ist es, die kulturellen Unterschiede wahrzunehmen, zu respektieren und unter den Kindern und Jugendlichen auch eine vermittelnde Rolle einzunehmen. Das Familiensystem muss einbezogen werden, zum Beispiel in Form von Elternarbeit. Möglicherweise müssen hierbei zur Unterstützung externe Fachpersonen zur Übersetzung und Vermittlung der Kultur zugezogen werden.

4.10 Digitale Medien und Sexualität

Die Kinder und Jugendlichen kommen oftmals schon sehr früh in Berührung mit digitalen Medien, da heute fast jedes elektronische Gerät internettauglich ist. Somit begegnen den Kindern und Jugendlichen im Netz unzählige verschiedene Angebote, Flirt- und Chaträume. Auch die Möglichkeiten, schnell Fotos und Videos auf einer ausgewählten Plattform zu posten oder zu kommentieren, sind sehr gross und stellen eine Herausforderung dar.

Weiter ist das Angebot von Pornografie auf den verschiedensten Kanälen sehr gross und oftmals verlockend vermarktet, so dass Kinder und Jugendliche schnell ungefiltert Zugang

dazu erhalten. Der leichte Zugang zu Medien und die Art, wie z.B. Sexualität in den Medien vermarktet wird, bewirkt häufig eine oberflächliche Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualität. Kinder und Jugendliche schöpfen ihr Wissen oft aus Quellen, die Stereotype vermitteln und Bilder entstehen lassen, die fern der Realität liegen.

Umso wichtiger ist es für Eltern und uns als Bezugspersonen, die Kinder und Jugendlichen im Umgang mit digitalen Medien zu begleiten. Dies beinhaltet, dass wir möglichst dem Alter oder /und dem Entwicklungsstand entsprechende Lernfelder schaffen (z.B. mit der Hilfe von Suchfiltern, entsprechenden Gruppenregeln etc.). Darin sind stetige Gespräche, der Austausch mit den Kindern und Jugendlichen zentral, um ihnen die Möglichkeit zu geben, sich über Erlebtes oder Fragen auszutauschen. Dies sollte nicht wertenden Charakter haben oder reine Verbote nach sich ziehen, sondern viel mehr die Kinder und Jugendlichen darin unterstützen, ihre persönlichen Medienkompetenzen entwickeln zu können. In dieser Entwicklung sollten immer auch die Eltern miteinbezogen werden.

Gerade in Bezug auf das konsumieren von Pornografie geht man nach aktuellem Wissensstand davon aus, dass Jugendliche ab der sechsten Klasse, auch wenn es gesetzlich verboten ist, mit Pornografie im Netz in Berührung kommen. Umso wichtiger ist es deshalb, die Kinder und Jugendlichen darin zu begleiten und sie mit diesem Thema nicht alleine zu lassen. Verbote alleine sind da nicht hilfreich. Dies beinhaltet natürlich auch, den Kindern und Jugendlichen den gesetzlichen Rahmen aufzuzeigen und zu thematisieren (vgl. Anhang 3 dazu als mögliche Diskussionsgrundlage). Dies setzt eine reflektierte Haltung, persönlich wie auch institutionell, mit dem Thema Pornografie voraus.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass die Kinder und Jugendlichen einen Umgang damit erlernen, wie sie sich im Internet präsentieren. Dies beinhaltet z.B.: Welche Fotos poste ich? Was gebe ich von mir preis? Wie gestalte ich mögliche Treffen mit Chatbekanntschaften? etc. Dies sind alles Themen, mit welchen sich Kinder und Jugendliche auseinander setzen und Bezugspersonen, immer im Austausch mit den Eltern, die sie darin als Ansprechpartner begleiten sollten (vgl. Anhang 4 dazu als mögliche Diskussionsgrundlage).

Die Begleitung der Kinder und Jugendlichen im Erlangen ihrer Medienkompetenzen erfordert von den Mitarbeitenden oftmals Fingerspitzengefühl in der Begleitung und ist ein wichtiger Teil des Auftrages. Darin ist es sehr wichtig, dass auch Mitarbeitende auf ihren eigenen Schutz achten (z.B. im Thema Pornografie etc.), sich regelmässig in den Teams darüber austauschen, sich möglicherweise Unterstützung bei der FND intern oder allenfalls bei einer Fachstelle (z.B. Berner Gesundheit) holen. Den Rahmen der Begleitung bildet unseren Auftragsrahmen in der einzelnen Situation und natürlich die zu Stellenantritt unterzeichnete Einverständniserklärung.

4.11 Sexualität und Entwicklungsverzögerung

Im sonderpädagogischen Setting unserer Institution sind Entwicklungsverzögerungen und Beeinträchtigungen der kognitiven Wahrnehmung häufig der Fall und verlangen nach angepassten Rahmenbedingungen. Oft ist die sexuelle Entwicklung in der kognitiven und nicht in der körperlichen Entwicklung verzögert. Daraus resultiert ein Spannungsfeld, mit welchem die Kinder und Jugendlichen lernen müssen umzugehen. Dies erfordert von den entsprechenden Bezugspersonen besonders viel achtsame Begleitung.

Darin ist ein zentraler Punkt, dass die Kinder und Jugendlichen lernen, diese Spannung abzubauen. Dies zu thematisieren und falls notwendig für die Kinder und Jugendlichen zu verbalisieren ist ein wichtiger Teil in der Begleitung. Viel Zeit und stetige Wiederholungen sind darin von grösster Wichtigkeit.

Das Thema Sexualität sollte so klar wie möglich (z.B. mit einfachen Bildern, klaren Sätzen, etc.) und mit Einbezug von verschiedenen Sinneskanälen thematisiert und erlebbar gemacht werden (vgl. auch Literaturliste).

In der Begleitung im Umgang mit digitalen Medien ist besonders auf den Schutz der Kinder und Jugendlichen mit kognitiven Beeinträchtigungen zu achten. Dies erfordert mehr Begleitung im Netz und ein Hinschauen der Mitarbeitenden.

Zentral in der Begleitung ist das Bewusstsein, dass das Spannungsfeld zwischen körperlicher und kognitiver sexueller Entwicklung nicht aufgehoben werden kann. Dies gilt es oft auszuhalten. Wichtig darin ist, dass die Kinder und Jugendlichen wie auch die Eltern und Mitarbeitenden lernen, dieses zu akzeptieren und gemeinsam Möglichkeiten im Umgang damit lernen.

5. Gesetzliche Bestimmungen/Grenzen/Regeln

5.1 Mitarbeitende

Für alle Mitarbeitenden legt die Verpflichtungserklärung (integrierender Bestandteil zur Ernennung/zum Arbeitsvertrag s. Betriebshandbuch) die Grundhaltungen und Grundsätze in der sozialpädagogischen Betreuung fest.

Die Gesetzgebung setzt eindeutige Grenzen, die zu beachten sind (ZGB, StGB, VSG usw.)

Die geltenden Bestimmungen sind im Betriebshandbuch Kapitel Personal nachzulesen.

Die in der Institution geltenden Regeln sind allen Mitarbeitenden bekannt. Verantwortlich: alle direkten Vorgesetzten und Gesamtleitung.

5.2 Kinder und Jugendliche

Regeln, die für die Kinder und Jugendlichen gelten, werden ihnen transparent gemacht.

Verantwortlich: Gruppenleitung und Bezugsperson.

Regeln, die in der Institution gelten (z.B. Kleiderregeln, Zärtlichkeitsregeln der Schule), werden den Schülern und Schülerinnen erläutert. Verantwortlich dafür sind die Schulleitung, Klassenlehrkräfte und entsprechende DL Person.

Auf die Einhaltung der Regeln wird von allen Erwachsenen geachtet.

5.3 In der Institution sind verboten

Wir halten uns an den gesetzlichen Rahmen des Art. 187 des Strafgesetzes und dem darin festgelegten Schutzalter von 16 Jahren. Verstöße gelten als Offizialdelikt (vgl. dazu Anhang 5).

Geschlechtsverkehr und Petting sind in der Institution verboten, ebenso Selbstbefriedigung vor anderen.

Sexuelle Ausbeutung, jegliche Form von Pornographie, sexualisierte und gewalttätige Sprache sind nicht erlaubt.

Wenn Kinder und Jugendliche sexuelle Begriffe abwertend oder diskriminierend einsetzen, begründen wir, warum dieser Gebrauch der Begriffe unangebracht ist.

Liebesbeziehungen unter Kindern und Jugendlichen werden begleitet und individuelle Regelungen werden getroffen.

6. Prävention

Die erfolgreiche Betreuung, Schulung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen setzt den täglichen intensiven Kontakt zwischen ihnen und allen beteiligten Erwachsenen voraus. Ebenso wichtig für die Entwicklung der sozialen Kompetenzen ist das Zusammensein der jungen Menschen untereinander.

Sowohl die Kinder als auch die Erwachsenen haben ein Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und Sexualität. Für die jungen Menschen, welche in einer sozialen Einrichtung wohnen und/oder eine Sonderschule besuchen, ist es wichtig, dort Wärme und Geborgenheit zu finden und in ihrer psychosexuellen Entwicklung gefördert zu werden. Das beinhaltet die ständige Frage nach Nähe und Distanz, nach Körperlichkeit und Vertrauen. Erotische Gefühle der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen untereinander, aber auch gegenüber ihren erwachsenen Bezugspersonen, sind natürlich. Somit sind Massnahmen zur Prävention

im professionellen pädagogischen Kontext zwingend notwendig (siehe auch Zusammenfassung Präventionsmassnahmen).

6.1 Prävention im pädagogischen Alltag

Prävention findet vor allem im Alltag statt und dies in allen Bereichen der Institution. Das im Folgenden dargestellte *7-Punkte-Präventionskonzept* von Limita (vgl. Anhang 6) zeigt deutlich auf, wie dies in den unterschiedlichen Bereichen umgesetzt werden kann.

Die Kernidee dieses Programmes war und ist, die Kinder über sexuelle Ausbeutung zu informieren, Verhaltensregeln mit ihnen einzuüben und sie soweit zu stärken, dass sie in der Lage sein sollten, kritische Situationen zu erkennen, sich zu wehren und Hilfe zu organisieren.

Mit den Präventionsinhalten verhält es sich wie mit allem Lernen: Selbstverständlich reicht es nicht, unsere Kinder einmal davor zu warnen, was bei sexueller Ausbeutung geschehen könnte. Das funktioniert ebenso wenig, wie wenn wir versuchen würden, unseren Kindern an einem einzigen Tag Mathe beizubringen. Auch in der Prävention sexueller Gewalt sind kontinuierliche Wiederholung und Übung notwendig. Mit dem Modell der *7-Punkte-Prävention* lässt sich dieses Thema gut in den Erziehungsalltag integrieren. Es basiert auf einem emanzipatorischen Ansatz, welcher weit über den Schutz vor sexueller Gewalt hinausgeht, weil er generell Autonomie, Eigenständigkeit und soziale Kompetenzen für Mädchen wie Jungen fördert und erweitert.

Die 7 Botschaften zur Prävention sexueller Ausbeutung (Limita):

1. Dein Körper gehört dir!

Du bist wichtig und dein Körper ist einzigartig und wertvoll. Du kannst stolz auf ihn sein. Über deinen Körper entscheidest du allein und du hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem du angefasst werden möchtest.

Ein gutes Körperbewusstsein bildet die Grundlage für ein gutes Selbstbewusstsein. Ein sicheres und selbstbewusstes Körpergefühl hilft, Grenzverletzungen klarer wahrzunehmen und sich dagegen zu wehren.

2. Deine Gefühle sind wichtig!

Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Es gibt aber auch Gefühle, die sind unangenehm. Du hast das Recht, komische, blöde und unangenehme Gefühle zu haben und kannst ihnen vertrauen. Sie sagen dir, dass etwas nicht stimmt und dir nicht gut tut. Du darfst deine Gefühle ausdrücken und mit uns darüber sprechen, auch wenn es dir schwerfällt und du glaubst, dass sie nicht zu einem Mädchen oder einem Jungen passen.

Ein Mädchen oder ein Junge soll seine Gefühle wahrnehmen, kennen und ihnen vertrauen dürfen. Ein Kind, dessen Empfindungen ernst genommen werden, kennt seine Gefühle besser und kann eher darauf beharren, dass sich etwas komisch, eklig oder unangenehm anfühlt.

3. Angenehme und unangenehme Berührungen

Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und die richtig glücklich machen. Solche Berührungen sind für jeden Menschen wichtig. Es gibt aber auch solche, die unangenehm sind, dich verwirren, Angst machen oder sogar wehtun. Solche Berührungen darfst du zurückweisen. Niemand hat das Recht, dich gegen deinen Willen zu berühren. Kein Erwachsener darf seine Hände unter deine Kleider stecken und dich an der Scheide, am Penis, am Po oder an deiner Brust berühren. Es gibt Erwachsene, die möchten von dir so berührt werden, wie du es nicht willst, zum Beispiel an ihren Geschlechtsteilen. Niemand hat das Recht, dich dazu zu überreden oder zu zwingen, auch wenn du diesen Menschen kennst und gern hast. Das Selbstbestimmungsrecht über den eigenen Körper ist zentral in der Prävention sexueller Ausbeutung. Die Information, dass ein Kind sich Berührungen, die ihm unangenehm sind, nicht gefallen lassen muss, sollte Anlass sein, sexuelle Ausbeutung konkret zu benennen. Es gibt allerdings Körperkontakte, die lassen sich nicht

vermeiden, so z.B. bei pflegerischen Handlungen. Aber auch in diesem Fall hat jedes Kind ein Recht auf angemessene Information und einen respektvollen Umgang.

5. Das Recht auf NEIN

Du hast das Recht, Nein zu sagen. Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht tun willst, dann darfst du Nein sagen und dich auf jede erdenkliche Art wehren.

Sexuelle Gewalt ist eine Grenzüberschreitung und Neinsagen ist eine notwendige Grenzziehung. Mädchen und Jungen sollen darin bestärkt werden, eigene wie auch fremde Grenzen zu spüren, ernst zu nehmen und zu respektieren.

6. Es gibt gute und schlechte Geheimnisse

Es gibt gute Geheimnisse, die Freude machen und spannend sind, zum Beispiel wenn du jemanden mit einem Geschenk überraschen willst. Schlechte Geheimnisse bedrücken und machen Angst, sie fühlen sich schwer und unheimlich an. Solche Geheimnisse, die dir ein ungutes Gefühl geben, sollst du unbedingt weiter sagen, auch wenn du versprochen hast, es nicht zu tun. Das hat nichts mit Petzen zu tun. Der Geheimhaltungsdruck ist ein zentraler traumatisierender Faktor bei sexueller Ausbeutung. Die Unterscheidung in gute und schlechte Geheimnisse dient der Aufdeckung von Gewalt und tabuisierten Themen.

7. Das Recht auf Hilfe

Wenn dich ein schlechtes Geheimnis belastet oder du etwas Unangenehmes erlebt hast, bitte ich dich, es mir oder einer anderen Person deines Vertrauens zu erzählen. Dann können wir versuchen, dir zu helfen. Höre bitte nicht auf zu erzählen, bis dir jemand glaubt. Lass uns gemeinsam überlegen, mit welchen Menschen du über «schwierige» Dinge reden kannst.

Gut informierte und selbstbewusste Kinder können sich unter Umständen gegen die Anfänge von sexuellem Missbrauch wehren. Dennoch kann jedes Kind in eine Situation kommen, in der es Hilfe braucht. Wichtig für Mädchen und Jungen ist der Hinweis, dass sie in Schwierigkeiten Hilfe suchen und mit einer Person ihrer Wahl über ihre Probleme reden sollen.

8. Du bist nicht schuld!

Wenn du es erlebt hast oder es dir passiert, dass ein Erwachsener oder ein älteres Kind dich sexuell ausbeutet, so bist du nicht daran schuld. Egal, ob du versucht hast, dich zu wehren oder nicht. Es gibt Erwachsene, die übergehen einfach deine Grenzen. Vielleicht konntest du dich auch nicht wehren, weil deine Angst zu gross war. In keinem Fall bist du an der Ausbeutung schuld, egal was der Täter (oder die Täterin) behauptet. Er trägt immer die Verantwortung für das, was er dir angetan hat.

Der Glaube an die Mitschuld eines Opfers von sexueller Gewalt hält sich hartnäckig - nicht nur bei den Betroffenen selbst. Sie müssen von Schuldgefühlen entlastet und die Verantwortung für die Ausbeutung klar dem Täter zugewiesen werden.

Mädchen und Jungen, deren körperliche und persönliche Grenzen schon früh respektiert werden und die gelernt haben, dass sie ihre Gefühle ausdrücken dürfen und damit ernstgenommen werden, werden eher in der Lage sein, einen sexuellen Übergriff als solchen zu erkennen, sich Hilfe zu suchen und darüber zu sprechen. Umgekehrt wird ein Kind, dessen «Nein!» häufig übergangen wird und dessen Gefühle nicht ernstgenommen werden, sich nicht plötzlich trauen, einer erwachsenen Person gegenüber «ungehorsam» zu sein.

Die oben genannten Botschaften können aus unterschiedlichem Anlass, in jedem Alter und in vielen alltäglichen Situationen vermittelt werden. Denken Sie aber daran, dass Sie ein Vorbild für ihre Kinder sind. Diese lernen vor allem dann, wenn sie das Gesagte auch erleben (Limita).

6.2 Prävention auf der Institutionsebene

Prävention auf der institutionellen Ebene setzt eine klare Grundhaltung gegen Gewalt und einen reflektierten, verantwortungsbewussten Umgang mit Machtunterschieden voraus und bedingt eine Institutionskultur, die geprägt ist von Offenheit, Transparenz, gegenseitiger Ach-

tung und Wertschätzung. Institutionelle Prävention bedeutet zudem eine fachliche und persönliche Auseinandersetzung mit dem Thema und das Wahrnehmen und Anerkennen eigener Grenzen. Diese Grundhaltungen sind im Rahmenkonzept / Leitbild unserer Institution festgehalten. Durch eine klare Grundhaltung gegen sexuelle Ausbeutung signalisiert die Institution gegen innen und aussen, dass es das Problem der sexuellen Ausbeutung ernst nimmt.

Diesem Rahmenkonzept liegen **ethische Richtlinien** zu Grunde. Sie legen den Umgang mit Macht und Grenzen in unserer Institution fest und sind für alle Beteiligten verbindlich. Sie machen deutlich, welche konkreten Handlungen als Machtmissbrauch oder als Grenzüberschreitung gewertet und nicht geduldet werden.

Die ethischen Richtlinien sind in der Verpflichtungserklärung festgehalten. Die Mitarbeitenden verpflichten sich mit der Unterzeichnung zur Einhaltung der betrieblichen Grundsätze und Richtlinien. Die Grundsätze der Institution schlagen sich bereits im Anforderungsprofil für die Mitarbeitenden nieder, indem neben fachlichen auch ethische Kriterien wie beispielsweise ein bewusster Umgang mit Macht und die Reflektion von Geschlechterrollen formuliert sind.

In der Institution herrschen klare, transparente **Führungsstrukturen** und ein demokratischer Führungsstil. Wir sind somit eher in der Lage, verantwortungsbewusst mit Macht umzugehen und ein Umfeld zu schaffen, in dem sexuelle Ausbeutung verhindert resp. frühzeitig erkannt und beendet werden kann. Zu einem bewussten Umgang mit bestehenden Macht- und Führungsstrukturen gehört auch die Auseinandersetzung mit Diskriminierung aufgrund von Geschlechts-, Schicht-, Religions- oder Kulturzugehörigkeit.

6.3 Prävention auf der Ebene der Mitarbeitenden

Eine Bedingung der institutionellen Prävention auf der Ebene der Mitarbeitenden ist der Aspekt der **Personenauswahl**. Um sowohl für unsere Klientel als auch für unsere Mitarbeitenden einen sicheren Ort schaffen zu können, halten wir uns bereits bei der Personenauswahl an klare Regeln. Dadurch sinkt das Risiko, eine Fachperson anzustellen, die sich aus pädosexuellen Motiven zu einer Neuanstellung verpflichten lassen möchte. Bei der Auswahl einer Fachperson wird genau geprüft, ob solche Motive vorhanden sind.

Vor dem Bewerbungsgespräch wird der berufliche Werdegang einer sich bewerbenden Person genau studiert. Nebst dem Studieren der Zeugnisse und des Lebenslaufes werden zusätzlich Referenzen eingeholt. Zur weiteren Prüfung wird ein Strafregisterauszug einer sich bewerbenden Person angefordert. Im Bewerbungsverfahren werden schriftliche Informationen der Institution (z.B. Konzepte) eingebracht. Beim Bewerbungsgespräch wird das Thema der sexuellen Ausbeutung thematisiert und die Offenheit und Diskussionsbereitschaft in Bezug auf das Thema der sexuellen Ausbeutung deutlich gemacht. Kommt es zu einer Anstellung, unterzeichnet die neu angestellte Person nebst dem Anstellungsvertrag eine Verpflichtungserklärung und damit die in der Institution geltenden Grundsätze in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen.

Die Qualität der Prävention bei sexueller Ausbeutungen hängt entscheidend von den beteiligten Fachpersonen ab. Ihr Fachwissen und die persönliche Eignung für die soziale Arbeit sind die Basis der Kompetenz und der Qualität.

Die **Aus- und Weiterbildung** ist deshalb ein entscheidender Qualitätsfaktor. Die Institution ist bereit, Zeit und Geld für Aus- und Weiterbildung zur Verfügung zu stellen. Die Fachpersonen brauchen Massnahmen und Möglichkeiten, ihr Wissen zu erweitern und zu vertiefen. Sie brauchen Weiterbildungs- und Austauschmöglichkeiten, um eine gemeinsame Haltung zu dieser Problematik zu entwickeln und sich die notwendigen Kompetenzen im Umgang mit dem Thema aneignen zu können. Deshalb:

- werden neue Mitarbeitende aller Bereiche im ersten Jahr von der Bereichsleitung ins Thema eingeführt
- werden interne Weiterbildungen veranstaltet, in denen die Mitarbeitenden das nötige Wissen vermittelt erhalten und für das Thema sensibilisiert werden

- werden im MAG die Themen Abgrenzung, Nähe/Distanz, Männer- und Frauenrollen thematisiert
- gilt für alle Bereiche, dass nach Bedarf jederzeit eine aussergewöhnliche Supervision verlangt werden kann
- enthält die Fachbibliothek aktuelle und themengebundene Fachbücher.

Das pädagogische Berufsfeld birgt ein Risiko, mit einem juristischen Verfahren konfrontiert zu werden, daher ist der Schutz der Mitarbeitenden immer auch zu beachten. Allen Mitarbeitenden wird dringend empfohlen, einem entsprechenden Berufsverband oder Gewerkschaft beizutreten. Eine weitere Möglichkeit, juristischen Beistand zu erhalten, besteht im Abschluss einer privaten Rechtsschutzversicherung. Weiter besteht für Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung seit 1. November 2009 eine Ansprechstelle sexuelle Belästigung. Ein weiterer wichtiger Schutz besteht darin, offen und transparent über Vorkommnisse oder/und Unsicherheiten bezüglich sexualpädagogischen Themen zu sprechen und diese im Team, im jeweiligen Bereich, transparent darzulegen und genau zu dokumentieren. In gewissen Situationen kann es weiter unterstützend wirken, als Team oder Einzelperson eine Beratung zum Thema auf einer Fachstelle (z.B. Berner Gesundheit, Fallsupervision) wahrzunehmen.

Grundsätzlich ist es wichtig, das Thema Sexualpädagogik aufmerksam immer wieder im Team, im jeweiligen Bereich, zu thematisieren und darin gemeinsame Haltungen und Absprachen zu entwickeln, zu treffen.

6.4 Externe Präventionsangebote

Prävention ist ein wichtiger Bestandteil, welcher regelmässig in den verschiedenen Bereichen thematisiert werden soll. In schwierigen oder herausfordernden Situationen können die beteiligten Mitarbeitenden, Kinder und Jugendliche die Hilfe einer externen Fachstelle und -person in Anspruch nehmen. Je nach Thema oder Fragestellung können externe Präventionsangebote (z.B. Fallberatung auf der Berner Gesundheit, MFM Projekt, Fachstelle Herzblatt, etc.) genutzt werden. Dazu gibt es zwei Möglichkeiten:

- Falls für ein Kind ein Besuch bei einer Fachstelle geplant wird, kann dies im Einverständnis mit den betroffenen Lehrpersonen als Unterrichtszeit gelten.
- Falls für eine Wohngruppe ein Besuch bei einer Fachstelle geplant wird, besteht die Möglichkeit, dafür einen freien Schulhalbtage in Absprache mit den Eltern zu beziehen.

Mögliche Fachstellen und weiterführende Angebote sind im Kapitel 12 und 13 zu finden.

7. Zusammenarbeit

Um das Konzept für alle gewinnbringend umsetzen zu können, braucht es von allen beteiligten Erwachsenen eine hohe Bereitschaft der Zusammenarbeit und des Austausches. Themen zu Sexualität und Liebe sind intime Themen und bedürfen einer sorgfältigen Behandlung. Wir Erwachsene brauchen einen guten Informationsfluss. Damit wir vernetzt und hilfreich arbeiten können, muss uns aber auch bewusst sein, dass die Kinder und Jugendlichen ein Recht auf den Schutz ihrer Intimsphäre haben. Auch wir Erwachsenen müssen unsere Grenzen im Umgang mit diesem Thema kennen und diese wenn nötig kommunizieren. Für Informationen, die es auszutauschen gilt, haben alle beteiligten Berufsgruppen eine Bring- und Holschuld.

7.1 Interne Zusammenarbeit

Zweimal im Jahr werden sexualpädagogische Themen im Rahmen einer pädagogischen Konferenz (PK) im interdisziplinären Team besprochen. Die AG Gesundheitsförderung ist für die Vorbereitung und Durchführung zuständig. Sie kann nach Rücksprache mit der Gesamtleitung oder auch externe Fachpersonen beiziehen. Weiter wird das Thema in spielerischer Form an Erlebnistagen (in geraden Jahren) mit den Kindern und Jugendlichen thematisiert. An den interdisziplinären Sitzungen (IS) wird der sexuelle Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen dann thematisiert, wenn die jeweilige Bezugsperson dies als wichtiges Thema im IS- Bericht vermerkt hat.

Die AG Gesundheitsförderung ist die Hüterin des Themas. Sie ist verantwortlich dafür, dass sexualitätsbezogene Themen sensibel aufgenommen werden, auf Fortbildung und Literatur hingewiesen wird und Fallbesprechungen organisiert werden.

7.2 Zusammenarbeit mit den Eltern

Im Rahmen des Aufnahmegesprächs geben die Eltern ihre schriftliche Einwilligung für den sexualpädagogischen Unterricht in der Schule.

Im Eintrittsgespräch auf der Gruppe wird mit den Eltern das Thema Aufklärung thematisiert. Die Eltern werden von der Bezugsperson oder (beim Sexualpädagogischen Unterricht in der Schule) der Lehrperson über den geplanten sexualpädagogischen Unterricht oder die vorgesehenen Gespräche mit der Bezugsperson informiert. Es ist wichtig, die Eltern vor der Realisation einer Präventionsmassnahme zu informieren. Damit wird ihnen einerseits Wertschätzung entgegengebracht, andererseits können allfällige Bedenken aufgefangen werden und sie können zudem motiviert werden, die Thematik der sexuellen Ausbeutung zu Hause in ihren Erziehungsalltag zu integrieren. Falls die Eltern nicht wollen, dass ihr Kind von Erwachsenen der Institution aufgeklärt wird, muss geklärt sein, wer dies sonst tut. Im Rahmen der Entwicklungsbesprechung/Lehrersitzung wird das weitere Vorgehen besprochen.

7.3 Zusammenarbeit mit weiteren Stellen

Falls notwendig und nach Absprache mit dem Team an der EB (Entwicklungsbesprechung) oder der LESI (Lehrpersonensitzung) kann die Bezugs- oder Lehrperson weitere Fachstellen wie Familienplanungsstelle, Berner Gesundheit, Frauenärztin, Urologe und weitere Präventionsfachstellen mit einbeziehen.

8. Fachstelle Nähe-Distanz (FND)

Die Institution verfügt, zusammen mit seiner Partnerinstitution Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz Schlössli Kehrsatz (ZSHKK), über eine interne Fachstelle Nähe-Distanz, deren Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber für die Meldung und Erstabklärung konkreter Vorfälle/Beobachtungen sexueller Grenzüberschreitungen, sexueller Ausbeutung oder Fragen/Beobachtungen zum Thema Nähe-Distanz zuständig sind. Die Fachstelle Nähe-Distanz steht allen Betroffenen, Kindern/Jugendlichen, Mitarbeitenden, gesetzlichen Vertretern oder Angehörigen als Fachstelle mit Abklärungsauftrag zur Seite.

Vorkommnisse, Beobachtungen oder ein Verdacht im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und Ausbeutung lösen sehr oft Gefühle wie Verunsicherung, Ohnmacht und Wut aus. In einem solchen Fall können sich Betroffene, Mitarbeitende, Kinder/Jugendliche, gesetzliche Vertreter oder Angehörige vertraulich an die interne Fachstelle Nähe-Distanz wenden. In solchen Situationen ist eine funktionierende Fachstelle Nähe-Distanz mit fachlich kompetenten Ansprechpersonen und deren professionellem Vorgehen von grosser Wichtigkeit.

Die interne Fachstelle Nähe-Distanz als Teil des Sexualpädagogischen Konzeptes dient der Prävention von möglichen Grenzverletzungen im Bereich Nähe-Distanz, von sexueller Ausbeutung oder sexuellen Übergriffen und ist im beschränkten Mass eine interne Beratungsstelle zu diesen Themen.

Als Teil des Sexualpädagogischen Konzeptes ist die interne Fachstelle Nähe-Distanz und deren Auftrag allen Mitarbeitenden, Kindern/Jugendlichen, den gesetzlichen Vertretern und Angehörigen bekannt.

Eine detaillierte Beschreibung der Fachstelle und deren Aufgabenbereiche sind dem Teilkonzept Fachstelle Nähe-Distanz zu entnehmen.

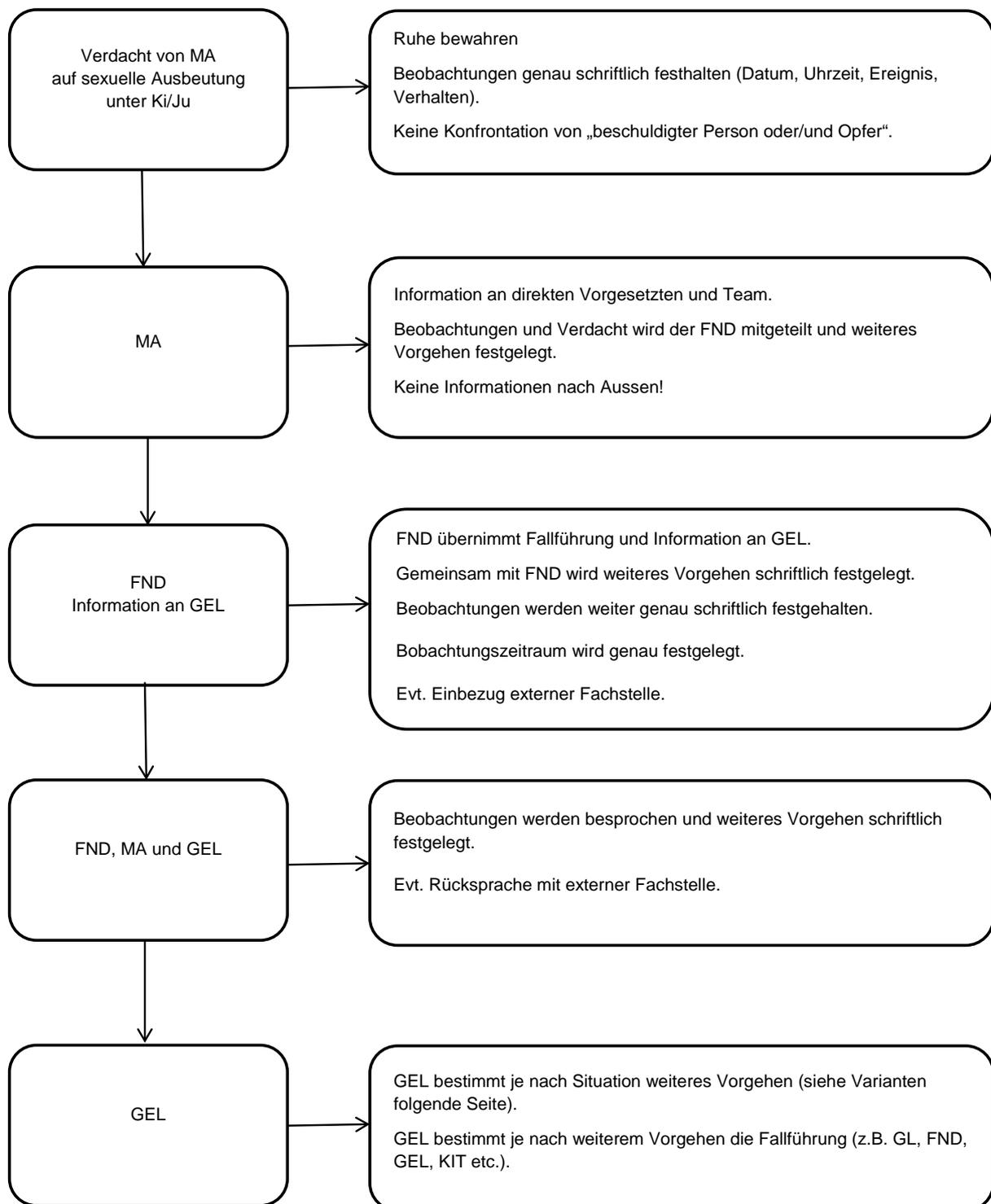
9. Umgang mit sexueller Ausbeutung und Verdachtsfällen

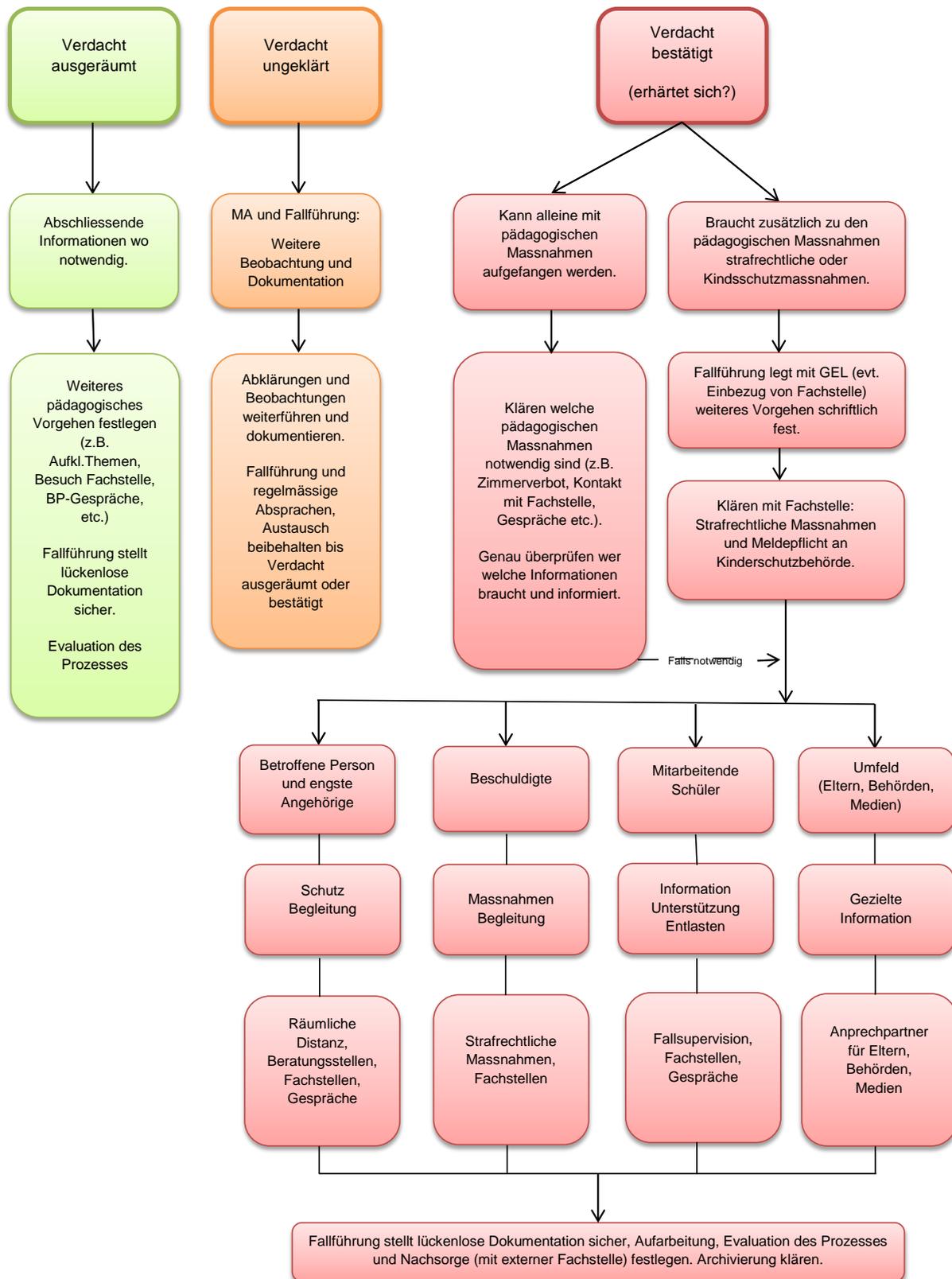
Bei einem Verdacht oder einem konkreten Vorfall ist es das Ziel, die Situation zu klären, respektive die Ausbeutung zu beenden, ohne in einen vorschnellen Aktionismus zu verfallen. Folgende Diagramme sollen in den entsprechenden Situationen als Leitfaden verstanden werden, müssen aber immer in der einzelnen Situation individuell überprüft und angepasst werden.

Wird eine sexuelle Ausbeutung festgestellt oder besteht ein Verdacht, sind die Mitarbeitenden der Institution dazu verpflichtet, dies zu melden (je nach Situation vgl. Ablauf Diagramme).

9.1 Verdacht sexueller Ausbeutung unter Kindern und Jugendlichen

Wenn der Verdacht entsteht, ein Kind / Jugendlicher könnte durch andere Kinder, Jugendliche sexuell ausgebeutet werden, ist folgendermassen vorzugehen.



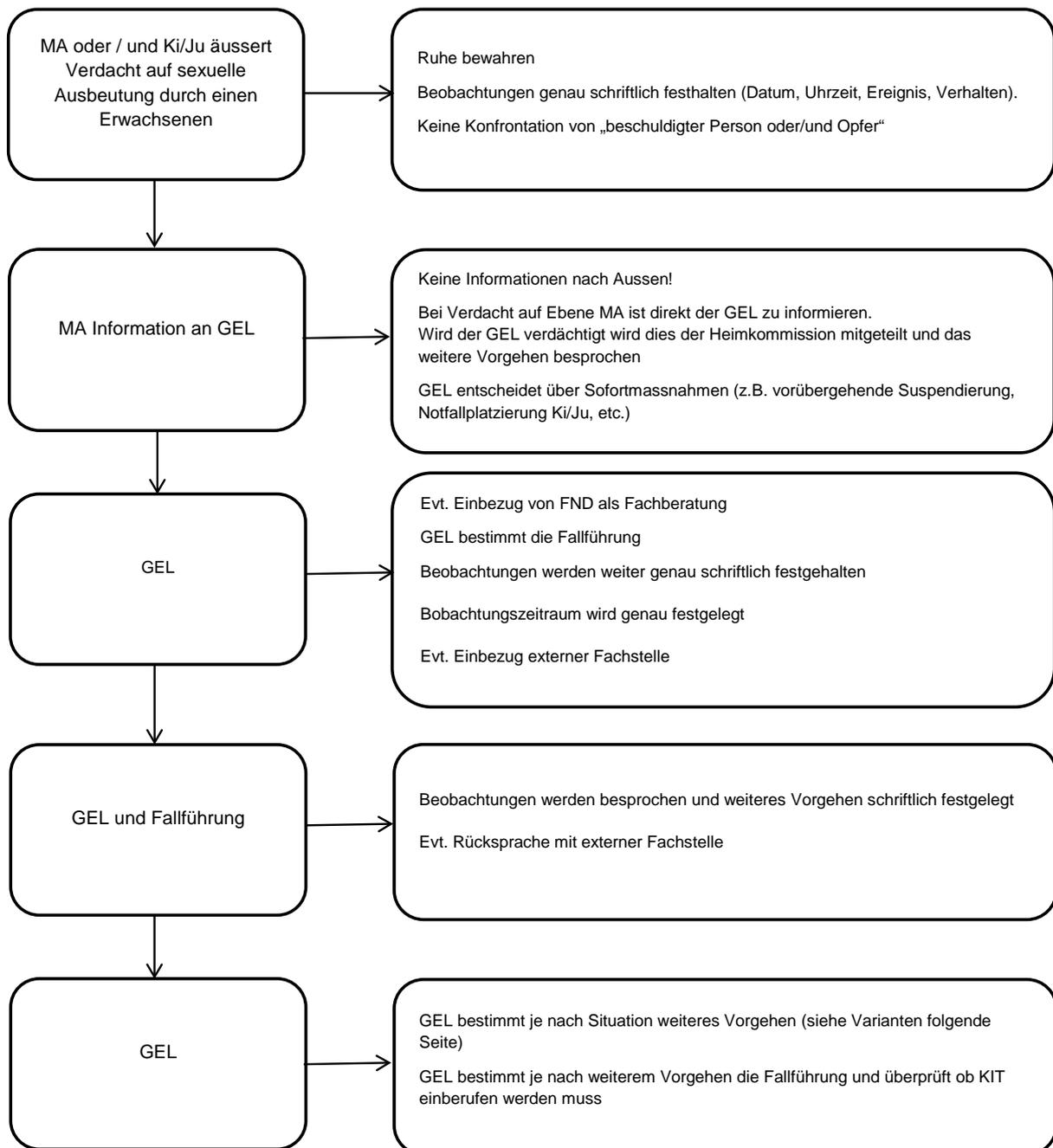


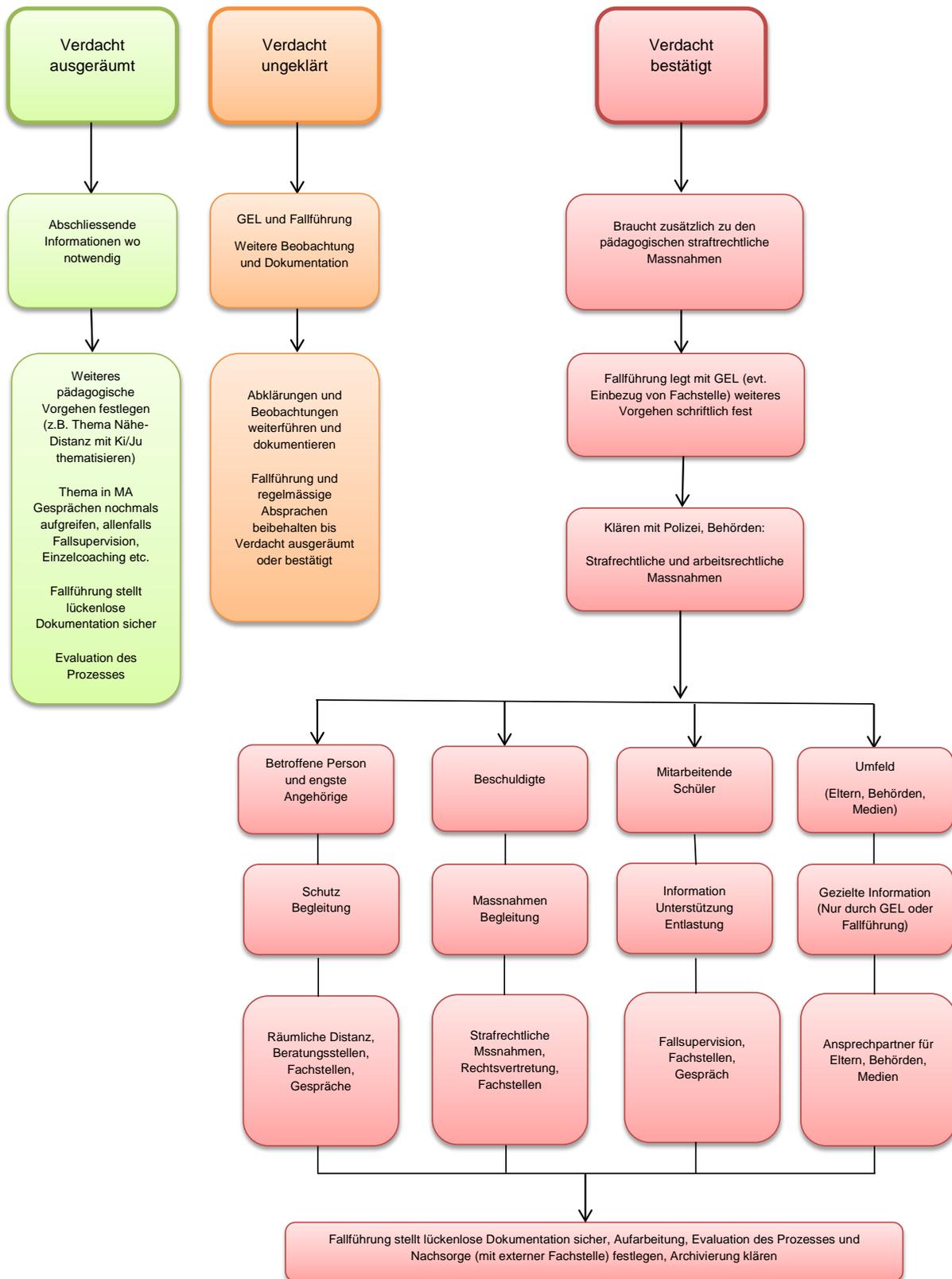
9.2 Verdacht sexueller Ausbeutung zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen

Wenn der Verdacht entsteht, ein Kind/Jugendlicher könnte durch Mitarbeitende oder andere Bezugspersonen sexuell ausgebeutet werden, ist folgendermassen vorzugehen.

Grundsätzlich gilt immer:

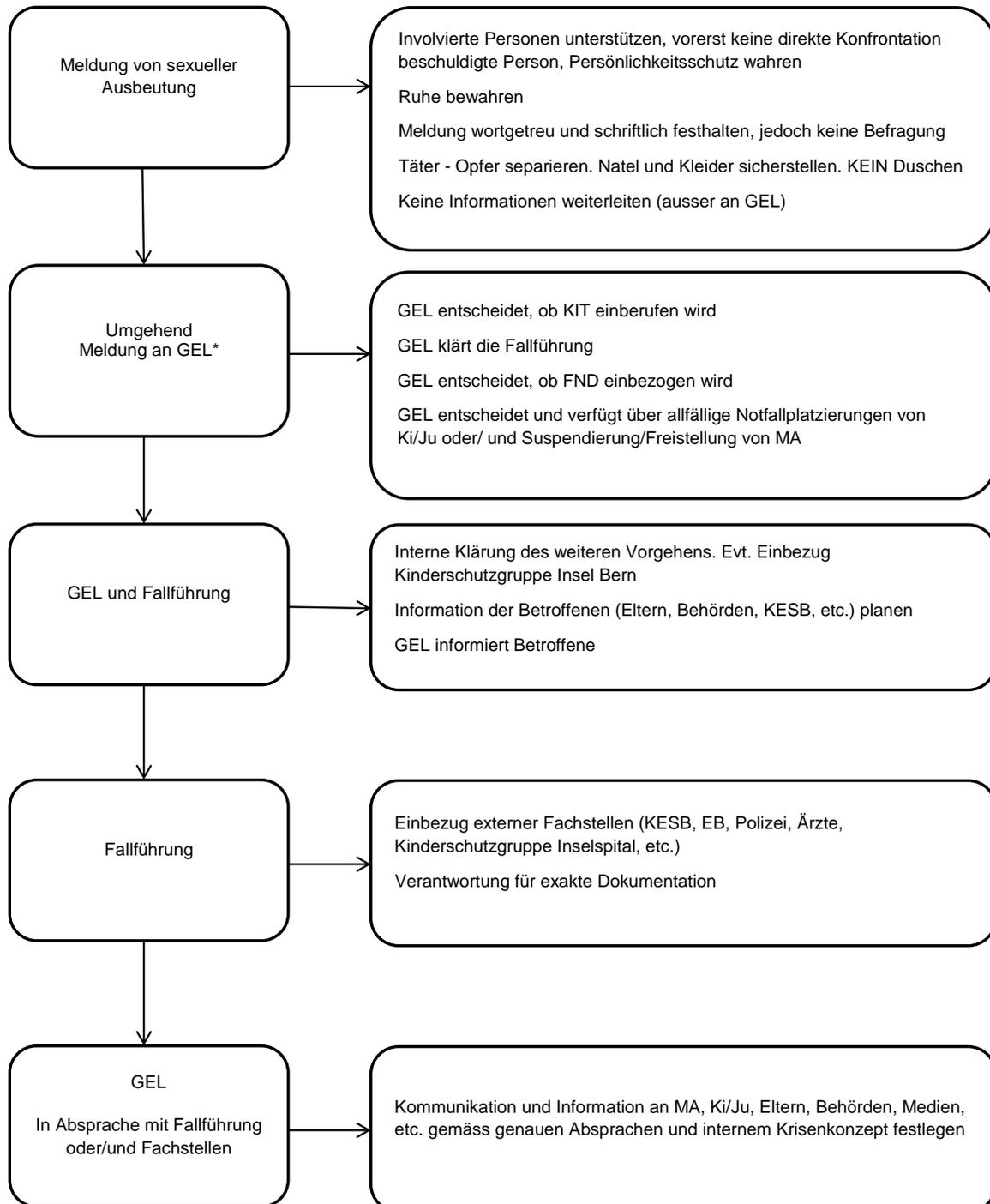
Unachtsame Verletzungen der Intimsphäre eines Ki/Ju im Alltag (z.B. unbeabsichtigtes Berühren einer intimen Stelle während des Turnunterrichtes, etc.), sind vom betroffenen Mitarbeiter oder der betroffenen Mitarbeiterin dem Vorgesetzten zu melden. Gemeinsam werden mögliche notwendige Schritte besprochen (z.B. Information, Massnahmen, Schutz MA/Ki/Ju, etc.).



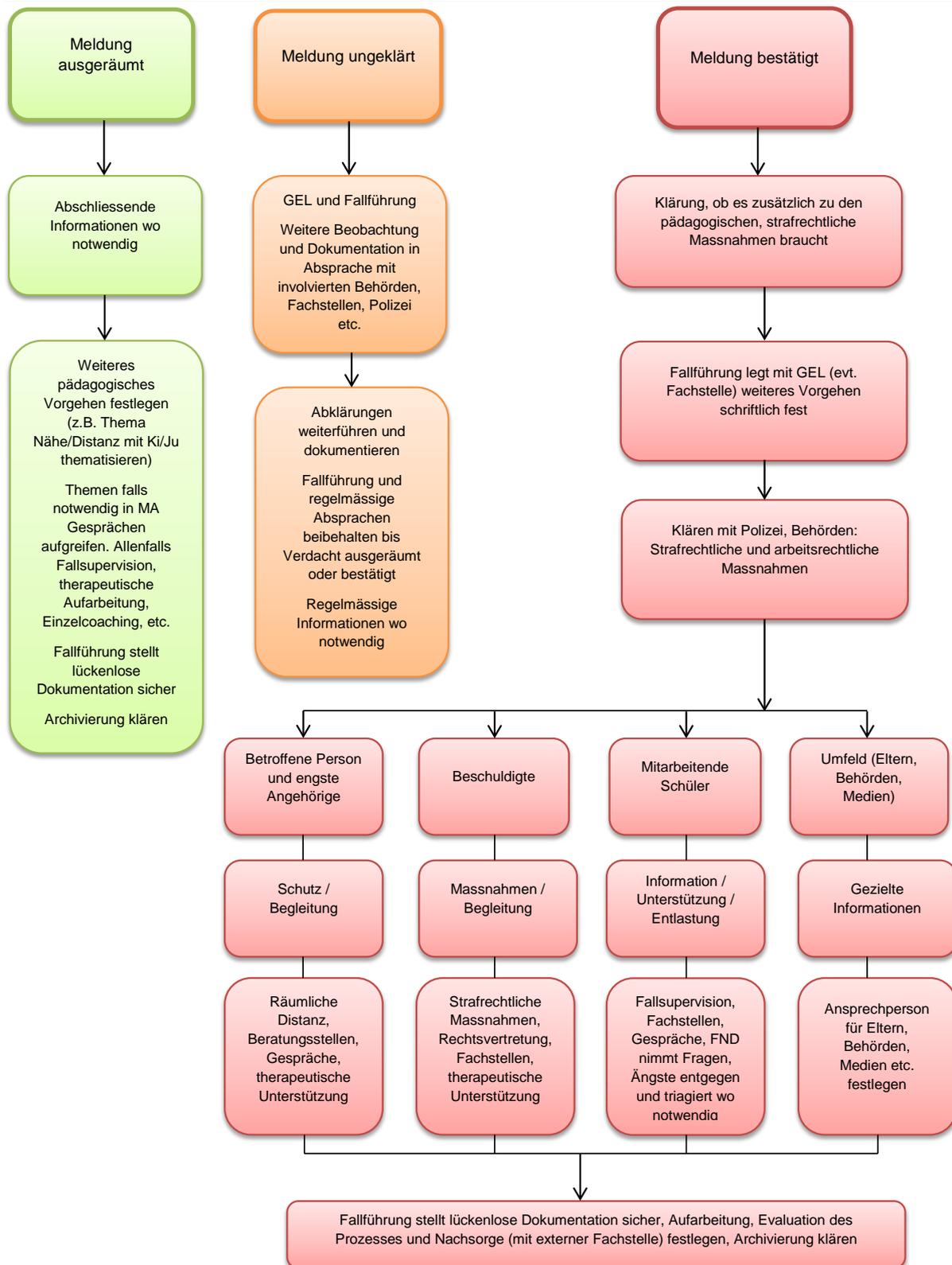


9.3 Konkrete Meldung sexueller Ausbeutung - Sofortmassnahmen

Ein Kind, Jugendlicher oder Mitarbeitender teilt mit, dass er oder sie sexuell ausgebeutet wurde.



*falls GEL nicht erreichbar, GEL Stv., falls nicht erreichbar KIT - Nummer.



10. Überprüfung des Konzepts

Im Juni 2022 erfolgt eine Überprüfung dieses Konzeptes. Verantwortlich dafür ist die Gesamtleitung.

11. Anhang

11.1 Anhang 1: Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen

Wir schauen hin! Wir dulden keine sexuelle Ausbeutung, keinen Missbrauch und keine anderen Grenzverletzungen.

Die unterzeichnenden Verbände, Institutionen und Organisationen bekennen sich zu den folgenden **Grundsätzen zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen**. Die Grundsätze gelten für alle Personen, die in unseren Institutionen und Organisationen tätig sind oder betreut werden.

Präventionskonzept

1. Jede unserer Institutionen und Organisationen verfügt über Konzepte, Strategien und Massnahmenpläne zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen. Das Vorgehen bei einem Verdacht oder einem Fall von sexueller Ausbeutung ist geregelt und allen Mitarbeitenden, den betreuten Personen und den Angehörigen bekannt. Jedem Verdacht wird nachgegangen. (**Null-Toleranz-Politik**).
2. Wir tragen mit regelmässiger interner und externer **Kommunikation** dazu bei, die notwendige Sensibilität hoch zu halten.
Stärkung der Personen mit besonderem Unterstützungsbedarf
3. Die **Förderung der Selbstkompetenzen** der Personen mit besonderem Unterstützungsbedarf in unseren Institutionen und Organisationen nimmt in Bezug auf den Umgang mit Nähe und Distanz, auf das Setzen von Grenzen sowie auf die eigene Sexualität einen hohen Stellenwert ein. Sie müssen wissen, wie sie sich gegen eine Verletzung ihrer persönlichen Integrität zur Wehr setzen können.
4. Personen mit hoher Abhängigkeit von Betreuung und Unterstützung sind in diese Förderung einbezogen und werden ihren Möglichkeiten entsprechend befähigt, **Abwehr** zum Ausdruck zu bringen und Grenzverletzungen zu signalisieren. Bei dieser besonders gefährdeten Personengruppe ziehen wir das persönliche Umfeld (Angehörige, Bezugspersonen) in die Präventionsarbeit mit ein.

Schlüsselrolle der Mitarbeitenden

5. Bei der **Personalgewinnung und -auswahl** ist gründlich und achtsam vorzugehen. Die Einreichung eines Strafregisterauszugs ist Anstellungsvoraussetzung für Mitarbeitende, die in direktem Kontakt mit Personen mit besonderem Unterstützungsbedarf stehen. Die Arbeitgeber prüfen die Zeugnisse sorgfältig (Vollständigkeit) und holen vor der Anstellung Referenzen ein, welche auch zum Umgang mit Nähe und Distanz Auskunft geben. Unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit bei Kurzeinsätzen und freiwilligen Mitarbeitenden
6. Bei der Anstellung unterschreiben die neuen Mitarbeitenden unserer Institutionen und Organisationen eine **Selbstverpflichtung**. Darin verpflichten sie sich, sich aktiv an der Realisierung der Null-Toleranz-Politik zu beteiligen. Sie anerkennen das Präventionskonzept als Teil des Arbeitsvertrags.
7. In unseren Institutionen und Organisationen wird eine **Kultur** des aufmerksamen Hinschauens und der Transparenz gepflegt. Wir trennen uns von Mitarbeitenden, welche sich dieser Kultur entziehen oder widersetzen.
8. Wir führen regelmässig **Weiterbildungen** zum Thema «sexuelle Ausbeutung, Missbrauch und andere Grenzverletzungen» durch und bieten diese auch sämtlichen Freiwilligen an, die sich in unseren Institutionen und Organisationen engagieren.
9. Wir verfassen wahrheitsgetreue, vollständige **Zeugnisse und Einsatzbestätigungen** und geben ebensolche Referenzauskünfte.

Interne Meldestelle und externe Ombudsstelle

10. In unseren Institutionen und Organisationen gibt es eine **interne, niederschwellige Meldestelle** mit einer fachlich kompetenten Ansprechperson, deren Auftrag (als Teil des Präventionskonzeptes) den Mitarbeitenden, den Personen mit besonderem Unterstützungsbedarf sowie den gesetzlichen Vertretungen und Angehörigen bekannt ist. Ebenfalls haben alle Personen die Möglichkeit, sich an eine externe Stelle zu wenden.

Verbandsübergreifende Arbeitsgruppe Prävention
Bern, 25. November 2011

Quelle: www.charta-praevention.ch

11.2 Anhang 2: Lehrplan 21 Volksschule des Kantons Bern

NMG.1 | Identität, Körper, Gesundheit - sich kennen und sich Sorge tragen

<p>1. Die Schülerinnen und Schüler können sich und andere wahrnehmen und beschreiben.</p> <p><i>Ich bin ich</i></p> <p>NMG.1.1 Die Schülerinnen und Schüler ...</p>		Querverweise
1	a	» können sich als Person mit vielfältigen Merkmalen beschreiben (z.B. äussere Merkmale, Familie, Freunde, Hobby) und sich von anderen unterscheiden.
	b	» können anhand von Beispielen (z.B. in Geschichten) Gefühle und Interessen beschreiben und Unterschiede und Gemeinsamkeiten benennen.
2	c	» können ihre Fähigkeiten erkunden und sich selber charakterisieren.
	d	» können von ihrem bisherigen Leben erzählen und dabei Veränderungen und Gleichbleibendes erkennen.
	e	» können Vorstellungen für ihre Zukunft entwickeln und davon erzählen (z.B. Schulwahl, Berufswunsch, Hobbys, Lebensweise).
<p>► Nachfolgende Kompetenz: ERG.5.1</p>		

<p>2. Die Schülerinnen und Schüler können Mitverantwortung für Gesundheit und Wohlbefinden übernehmen und können sich vor Gefahren schützen.</p> <p><i>Gesundheit und Wohlbefinden</i></p> <p>NMG.1.2 Die Schülerinnen und Schüler ...</p>		Querverweise EZ - Wahrnehmung [2] BNE - Gesundheit EZ - Körper, Gesundheit und Motorik [1]
1	a	» können subjektives Wohlbefinden beschreiben und mit Erfahrungen verbinden (z.B. Situationen der Freude, Aktivität, Ruhe, Zufriedenheit).
	b	» können sich vor Gefahren schützen und kennen entsprechende Schutzmassnahmen (z.B. im Strassenverkehr, bei Gewalt in der Schule, bei handwerklichen Arbeiten). » können unangenehme und ungewollte Handlungen an ihrem Körper benennen und sich dagegen abgrenzen (z.B. Nein-Sagen, Hilfe holen).
2	c	» können in konkreten Situationen (z.B. aus dem Alltag, aus Geschichten, Filmen) den Grad des Wohlbefindens und den Gesundheitszustand von Menschen erkennen. » kennen Möglichkeiten, Gesundheit zu erhalten und Wohlbefinden zu stärken (z.B. Bewegung, Schlaf, Ernährung, Körperpflege, Freundschaften).
	d	» können sexuelle Übergriffe (z.B. sprachliche Anzüglichkeiten, taxierende Blicke, Berührungen, Gesten) und sexuelle Gewalt erkennen, wissen wie sie sich dagegen wehren und wo sie Hilfe holen können.
	e	» kennen präventive Vorkehrungen zur Erhaltung der Gesundheit und können diese umsetzen (z.B. Hygienemassnahmen, Körperpflege, Ernährung, Bewegung).
	f	» können Merkmale von Abhängigkeiten und Sucht beschreiben und Möglichkeiten der Prävention erkennen.
<p>► Nachfolgende Kompetenzen: NT.7.4, WAH.4.1</p>		BNE - Gesundheit

<p>3. Die Schülerinnen und Schüler können Zusammenhänge von Ernährung und Wohlbefinden erkennen und erläutern.</p> <p><i>Ernährung, Lebensmittel</i></p> <p>NMG.1.3 Die Schülerinnen und Schüler ...</p>		<p>Querverweise BNE - Gesundheit</p>	
1	<p>⏏</p>		
	a	» können Lebensmittel untersuchen und nach Kriterien ordnen (z.B. nach Geruch, nach Geschmack, nach Aussehen, nach Erntezeitpunkt, nach Herkunft).	
	b	» können Ernährungsgewohnheiten beschreiben und kulturelle Eigenheiten entdecken und die von anderen Menschen respektieren.	
	c	» können angeleitet eine Mahlzeit zubereiten (z.B. Znüni, Zvieri, einfaches Essen).	
2	d	» können in Grundzügen die Bedeutung von Wasser und Nährstoffen für eine ausgewogene Ernährung beschreiben.	
	e	» können eigene Vorstellungen zur Ernährung mit Modellen vergleichen sowie die Funktion von Modellen im Alltag einordnen (z.B. Ernährungsscheibe, Ernährungspyramide).	
	f	» können die Herkunft von ausgewählten Lebensmitteln untersuchen und über den Umgang nachdenken (z.B. lokale, saisonale Produkte; sparsamer/verschwenderischer Umgang mit Lebensmitteln). <small>Lebensmittelverschwendung, Footprint</small>	
	g	» können Merkmale zum sachgerechten Umgang mit Lebensmitteln beschreiben (z.B. Hygiene, Haltbarkeit, Lagerung, Konservierung).	
<p>▶ Nachfolgende Kompetenzen: RZG.3.2, WAH.4.2, WAH.4.3, WAH.4.4, WAH.4.5</p>			

<p>4. Die Schülerinnen und Schüler können den Aufbau des eigenen Körpers beschreiben und Funktionen von ausgewählten Organen erklären.</p> <p><i>Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers</i></p> <p>NMG.1.4 Die Schülerinnen und Schüler ...</p>		<p>Querverweise EZ - Körper, Gesundheit und Motorik (1)</p>	
1	a	» können Körperteile, deren Lage und Funktion beschreiben.	
	b	» können spezifische Eigenschaften ausgewählten Körperteilen zuordnen und die Bedeutung erfassen (z.B. Gelenke sind beweglich, Augen sind empfindlich, Schädelknochen wirken als Schutz).	
	c	» können Vorgänge und Funktionen im eigenen Körper beobachten und im Zusammenhang von Organsystemen beschreiben (z.B. Bewegung-Muskulatur und Skelett; Verdauung-Kauapparat und Verdauungsorgane).	
2	d	» können Reaktionen im Körper auf Grund von Bau und Funktion einzelner Organe erkennen und Folgerungen ableiten (z.B. schwitzen, erröten, Schutz gegen Sonnenbrand). <small>Bau und Funktion der Haut</small>	
	e	» können Zusammenhänge zwischen Bau und Funktion des menschlichen Körpers erklären. <small>Aufrechter Gang: Skelett, Muskeln, Blutkreislauf: Herz, Venen, Arterien</small>	

		Querverweise
f	» können Grundlagen für die Gesunderhaltung des Körpers nennen und entsprechend handeln. ■ Körperfunktionen: Beweglichkeit, Gleichgewicht, Kraft, Ausdauer	
▶ Nachfolgende Kompetenzen: NT.7.1, NT.7.2		

<p>5. Die Schülerinnen und Schüler können Wachstum und Entwicklung des menschlichen Körpers wahrnehmen und verstehen.</p> <p><i>Wachstum und Entwicklung des menschlichen Körpers</i> Die Schülerinnen und Schüler ...</p>		Querverweise
NMG.1.5		
1	<p>a » können Körperveränderungen messen, beschreiben und zu Wachstum und Entwicklung des Menschen einordnen (z.B. grösser werden-stärker werden). ■ Körpergrösse</p> <p>b » können Unterschiede im Körperbau von Mädchen und Knaben mit angemessenen Wörtern benennen.</p>	
2	<p>c » können über die zukünftige Entwicklung zu Frau und Mann sprechen.</p> <p>d » erhalten die Möglichkeit, Fragen und Unsicherheiten bezüglich Sexualität zu äussern.</p> <p>e » können Veränderungen des Körpers mit angemessenen Begriffen benennen. ■ Stimmbruch, Menstruation</p> <p>f » verstehen Informationen zu Geschlechtsorganen, Zeugung, Befruchtung, Verhütung, Schwangerschaft und Geburt. ■ Bau und Funktion der Geschlechtsorgane</p>	
	g » können unter Anleitung die Qualität von ausgewählten Informationsquellen zu Sexualität vergleichen und einschätzen.	MI.1.2 e
	h » kennen psychische Veränderungen in der Pubertät (z.B. verstärkte Scham und Befangenheit, veränderte Einstellung zum eigenen Körper, erwachendes sexuelles Interesse) und wissen, dass diese zur normalen Entwicklung gehören.	
▶ Nachfolgende Kompetenzen: ERG.5.3, NT.7.3		

6. Die Schülerinnen und Schüler können Geschlecht und Rollen reflektieren.		Querverweise EZ - Lernen und Reflexion (7) BNE - Geschlechter und Gleichstellung
<i>Geschlecht und Rollen</i>		
NMG.1.6 Die Schülerinnen und Schüler ...		
1	a	» können anhand von Beispielen Rollenverhalten beschreiben und vergleichen (z.B. Wer hat welche Aufgaben und Befugnisse? Wer trägt welche Kleidung? Wer pflegt welche Hobbys?).
	b	» können vielfältige Geschlechterrollen beschreiben (z.B. in Beruf, Familie, Sport) und wissen, dass Mädchen/Frauen und Jungen/Männer dieselben Rechte haben.
2	c	» verwenden im Zusammenhang mit Geschlecht und Rollen eine sachliche und wertschätzende Sprache.
	d	» können Geschlechterrollen (z.B. Merkmale, Stereotypen, Verhalten) beschreiben und hinterfragen sowie Vorurteile und Klischees in Alltag und Medien erkennen.
▶ Nachfolgende Kompetenzen: ERG.5.2, ERG.5.3		MI.1.2*

11.3 Anhang 3: Pornografie, praktische Bedeutung des Gesetzes

In der Schweiz gilt seit 1. Juli 2014 ein absolutes Verbot harter Pornografie: Pornografische Darstellungen mit Menschen unter 18 Jahren sind verboten, ebenso gewalttätige pornografische Darstellungen oder solche mit Tieren. Nicht nur, wer sie anbietet, sondern auch wer sie konsumiert, macht sich strafbar. Das gilt übrigens auch für gezeichnetes Material. Es gibt auch legale Pornografie, aber das befreit dich nicht vor der Eigenverantwortung. Mach dich schlau, was legal ist und was nicht.

Der Umgang mit Pornografie wird im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) unter «Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität» (Art. 197) geregelt. (Gesetzestext: www.admin.ch/ch/d/sr/311_0)

Um die Gesetze verstehen zu können, ist es wichtig, sich folgendes vor Augen zu halten: Seit 2014 gibt es bezüglich Altersgrenze einen Unterschied zwischen dem Schutzalter (16 Jahre!) und dem gesetzlich festgelegten Alterslimit für Kinder-Pornografie und Prostitution (18 Jahre!). Zudem wird zwischen erlaubter und verbotener Pornografie unterschieden.

Schutzalter: Personen unter 16 Jahren gelten bezüglich sexueller Handlungen als Kinder und über 16-jährige als Erwachsene. Daher liegt in der Schweiz das sogenannte Schutzalter bei 16 Jahren.

Kinderpornografie: Es ist verboten, pornografische Darstellungen mit Minderjährigen (unter 18 Jahren) zu konsumieren, herzustellen, zugänglich zu machen und zu verbreiten und/oder Minderjährige dafür zu gewinnen, bei solchen Darstellungen mitzumachen.

Bedeutung des Schutzalters für ...

- **Beziehungen von Jugendlichen:** Wenn bei sexuellen Kontakten eine Person jünger als 16 ist, darf der Altersunterschied zwischen beiden nicht mehr als drei Jahre betragen. Sind beide über 16, gibt es keine Altersbeschränkung. Dies schützt Jugendliche vor Übergriffen von Erwachsenen.
- **Pornografiekonsum:** Artikel 197 des StGB verbietet, pornographisches Material unter 16-Jährigen (und damit also Kindern) anzubieten, zu zeigen, zu überlassen oder zugänglich zu machen. Pornographische Erzeugnisse sind für Erwachsene (also über 16-Jährige) bestimmt und Kinder (also unter 16-Jährige) sollen davor geschützt werden.
- **Erotik- und Sexshops:** Erotik- oder Sexshops, aber auch Nachtclubs dürfen ihre Türen Jugendlichen vor dem 16-ten Geburtstag nicht öffnen, praktisch immer ist dort aber die Alterslimite 18 Jahre.
- **Kiosk und Buchhandel:** Es ist der Buchhändlerin oder dem Kioskverkäufer verboten, unter 16-Jährigen Magazine und Zeitschriften mit pornografischem Inhalt zu verkaufen.
- **Internet und Handy:** vgl. Abschnitte «Legale Pornografie», «Selbstgemachte sexy Bilder», und «Illegale Pornografie».

Legale Pornografie

Strafbarkeit: Wer Kindern (unter 16 Jahre) pornografische Darstellungen zugänglich macht, macht sich strafbar. Die Besitzerin oder der Anbieter von Pornografie ist strafbar, wenn sich auch unter 16-Jährige Zugang verschaffen können. Bestraft wird also die Person, die das Material weitergibt, nicht die Empfängerin oder der Empfänger. Zum Beispiel der Internetseitenbetreiber, der Altersangaben nicht kontrolliert, der Kioskverkäufer, die Erotikshopangestellte, aber auch der Vater, der Pornofilme herumliegen lässt, oder der Junge, der sie per Handy verschickt.

Strafbarkeit Jugendlicher: Auch als Kind oder Jugendlicher machst du dich strafbar, wenn du pornografische Bilder oder Filme an Kollegen und Kolleginnen, die noch nicht 16 Jahre alt sind, weitergibst oder sie ihnen zeigst. Dies gilt auch für Film- und Bildmaterial, das du selber aufgenommen hast (wobei dort unter Umständen zusätzliche Gesetze verletzt werden). Das Gesetz gilt also auch dann, wenn die handelnde Person selber noch nicht 16 Jahre alt ist. Jugendliche ab zehn Jahren gelten als strafmündig und müssen mit einer Strafe rechnen,

wenn sie legale Softpornografie an unter 16-Jährige verteilen oder illegale harte Pornografie besitzen. Und strafrechtlich gesehen spielt es auch keine Rolle, ob diese Bilder oder Filme als MMS oder als Anhang einer E-Mail verschickt, auf einem Datenträger weitergegeben, als Bild ausgedruckt und verschenkt oder auf einem Handy, einem iPod oder auf dem PC gratis vorgeführt werden. Handelt es sich dabei um harte Pornografie, ist bereits der Eigenkonsum strafbar. (vgl. auch: «Illegale Pornografie».)

Selbstgemachte sexy Bilder

Selbstgemachte Bilder unter 16-Jähriger: Wenn du noch nicht 16 bist und dich oder andere beispielsweise bei der Selbstbefriedigung filmst oder fotografierst, produzierst du verbotene Kinderpornografie. Zudem verletzt du unter Umständen weitere Gesetzesartikel. Egal mit welcher Absicht und für wen du es herstellst – es ist verboten und kann dir nebst der Strafe unglaublichen Stress bescheren.

Sexting und selbstgemachte Bilder über 16-Jähriger: Über 16-Jährige bleiben straflos, wenn sie im gegenseitigen Einverständnis voneinander Fotos oder Filme mit sexuellen Handlungen herstellen, diese besitzen oder konsumieren.

Im gegenseitigen Einverständnis bedeutet: ausdrückliche Einwilligung, freiwillig, ohne Druckausübung, keine Verletzung von Persönlichkeitsrechten wie Weitergabe an Dritte oder Drohen damit.

Wann ist ein Nacktbild eines Kindes oder eines Jugendlichen verboten?

In der Schweiz sind Aufnahmen von Kindern dann verboten, wenn sie durch eine übermäßige Betonung des Genitalbereichs oder durch das Zeigen aufreizender Stellungen oder Situationen darauf angelegt sind, den Betrachter sexuell zu erregen. Geschützt sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Illegale Pornografie

Besonders strenge Regeln bestehen für so genannte harte Pornografie. Denn hier zeigt jedes Bild ein Opfer sexualisierter Gewalt.

Kinder-, Gewalt- und Tierpornografie sind verboten: Pornografie ist verboten, wenn in den Darstellungen Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren vorkommen, wenn gewalttätige Handlungen oder Tiere gezeigt werden. Bei solcher Pornografie ist das Herstellen, Einführen, Lagern, In-Verkehr-Bringen, Anpreisen, Ausstellen, Anbieten, Zeigen, Überlassen, Zugänglich-Machen, Erwerben und Sich-Beschaffen über elektronische Mittel oder auf andere Weise oder Besitzen verboten.

Illegaler Schwarzmarkt (im Internet): Trotz dem Verbot durch das Gesetz ist harte Pornografie erhältlich. Zum Beispiel im Internet über Server, die in Ländern stehen, die diesbezüglich praktisch rechtsfrei sind. Insbesondere beim Surfen im Internet besteht also die Möglichkeit auf Webseiten zu landen, die Kinder-Pornografie, Tier-Pornografie oder pornografische Gewaltdarstellungen beinhalten. Falls du auch schon auf solche Darstellungen gestossen bist, fragst du dich vielleicht ob du dich dabei strafbar gemacht hast.

Mache ich mich beim Surfen strafbar? Ja, wenn du Seiten mit illegaler Pornografie ansurfst und nicht sofort wieder wegklickst, machst du dich strafbar. Denn auch der Konsum von illegaler Pornografie ist verboten. Wer solche Bilder anwählt oder auf solchen Seiten rumklickt muss mit einer Strafe rechnen. Die sogenannte Strafmündigkeit liegt bei zehn Jahren. Das heisst Kinder und Jugendliche ab zehn Jahren müssen in diesem Falle mit einer Strafe rechnen.

Stopp Kinder-Pornografie: www.stopp-kinderpornografie.ch

Quelle: Pro Juventute, www.147.ch

11.4 Anhang 4: Recht am eigenen Bild

Urheberrecht

Das Urheberrecht schützt das geistige Eigentum in Literatur und Kunst. Dazu gehören auch die Fotografien und Filmaufnahmen und insofern auch private Fotos.

Wenn du Fotos machst oder Filme drehst, bist du Urheber/-in und hast die Rechte an diesen Bildern. Die Unterteilung zwischen eigenen und fremden Bildern scheint so gesehen einfach. Eigene Bilder hast du selbst gemacht - fremde Bilder machen andere.

Recht am eigenen Bild

Wenn du auf einem Foto oder im Film abgebildet bist, hast du ein «Recht am eigenen Bild». Voraussetzung dafür ist die subjektive Erkennbarkeit: Du musst dich auf dem Bild selbst erkennen. Wenn das Bild bewusst und absichtlich von dir gemacht wurde, stellt es dich als Persönlichkeit dar. Wenn jemand ein solches Bild gegen deinen Willen macht und/oder ohne dein Einverständnis verbreitet, ist das eine Persönlichkeitsverletzung.

Dies gilt auch für Kinder, die noch nicht handlungsfähig – also unter 18 – aber doch urteilsfähig sind.

Eine Persönlichkeitsverletzung kann es auch sein, wenn ein Foto ohne dein Einverständnis von dir veröffentlicht wird, auf dem du nicht nur von dir selbst oder deinen Freund/-innen erkennbar bist, sondern von allen. Man nennt das objektive Erkennbarkeit.

Fotos, in denen du im Hintergrund, in einer grösseren Gruppe oder als Beiwerk einer Landschaftsaufnahme abgebildet bist, gelten nicht als persönliche Bildnisse. Sie gehören dem Urheber und können fotografiert, vervielfältigt und verbreitet werden.

Wenn du dich als jemand anderes verkleidest und als Double auftrittst, verletzt du die Rechte am eigenen Bild der gedoppelten Persönlichkeit.

Karikaturen sind erlaubt, so lange sie keine Ehrverletzungen sind.

Der Schutz deiner Persönlichkeit wird in der Schweiz im Zivilgesetzbuch geregelt. Der Schutz deiner Daten ist im Bundesgesetz über den Datenschutz geschützt.

Quelle: www.lilli.ch

11.5 Anhang 5: Schutzalter

«Er 18 hat sich in sie 14 verliebt. Am Anfang ist es schön. Sie gehen zusammen aus und quatschen viel. An einem Abend küssen sie sich und er knutscht mit ihr. Sie weiss nicht so recht – irgendwie gefällt es ihr und er weiss ja wie das geht. Er aber ist sich nicht sicher, ob er zu weit gegangen ist. Beide sind unsicher. Um nichts zu verderben tun sie so, als wäre nix. Er würde auch gerne mit ihr schlafen. Sie denkt: Wenn ich nein sage, verlässt er mich dann?»

Achtung: Küssen, Knutschen, Sex mit einer Person unter 16 ist nur dann erlaubt, wenn der Altersunterschied weniger als drei Jahre beträgt. Der oder die Ältere ist verantwortlich dafür, dass die Grenze eingehalten wird.

Schutz vor den sexuellen Wünschen der Älteren

Im Strafgesetzbuch sind auch die sexuellen Beziehungen geregelt. In der Schweiz gilt das Schutzalter 16. Das Schutzalter soll die sexuellen Bedürfnisse junger Menschen vor den sexuellen Bedürfnissen älterer Menschen schützen.

Strafgesetzbuch Art. 187

«Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.»

Das heisst zum Beispiel:

Küssen, Knutschen, Sex – das gilt für unter 16-Jährige

Sexuelle Handlungen zwischen zwei Menschen sind nicht verboten, wenn ihr Altersunterschied nicht grösser als drei Jahre ist. Wenn beide Beteiligten über 16 sind, darf der Altersunterschied auch grösser sein. Es zählt das Geburtsdatum nach Tagen.

Der oder die Ältere macht sich strafbar

Jeder und jede Erwachsene, der oder die mit einem Kind unter 16 Jahren sexuelle Handlungen vornimmt, macht sich strafbar. Ebenso jeder und jede Jugendliche unter 16, wenn der Altersunterschied mehr als drei Jahre beträgt.

Schutz vor Pädophilie

Er oder sie darf das Kind auch nicht dazu verleiten, sich vor ihm nackt auszuziehen und zu onanieren oder mit anderen Kindern Sex zu machen. Ebenso wenig darf er oder sie dem Kind seine Geschlechtsteile zeigen und vor ihm onanieren oder mit jemand anderem Sex machen.

Schutz vor Pornografie

Jede Erwachsene und jeder Jugendliche unter 16, die oder der einem Kind unter 16 Jahren Sexfilme oder -magazine zeigt oder sie ihm zugänglich macht, wird bestraft. Dies gilt auch für MMS, E-Mail, Filesharing oder andere elektronische Formen. Mehr dazu steht im Text Sexualität > Lust, Körper und Gefühle > Pornografie > Was sagt das Gesetz.

Abhängigkeitsverhältnis

Sex ist ebenfalls verboten, wenn eine Jugendliche unter 18 Jahren zu einem Erwachsenen in einem Abhängigkeitsverhältnis steht, das heisst wenn sie zum Beispiel seine Schülerin, Lehrtochter oder Angestellte ist. Dieses Gesetz will verhindern, dass Erwachsene die Macht, die sie durch ihre höhere Stellung haben, ausnützen.

Auch ohne Anzeige – Hinweis genügt

Verstösse gegen das Schutzalter sind ein Offizialdelikt. Das heisst, wenn jemand der Polizei einen Hinweis gibt oder eine Meldung an die Polizei macht, muss diese dem Fall nachgehen. Es bedarf keiner Anzeige.

Quelle: Pro Juventute, 147

11.6 Anhang 6: 7–Punkte–Präventionskonzept

Es ist das Verdienst der Frauenbewegung, dass die sexuelle Gewalt gegen Mädchen in Amerika Ende der Siebziger, im deutschen Sprachraum Mitte der Achtziger Jahre aus dem Dunkel des Schweigens geholt wurde. Frauen machten auf das Problem aufmerksam und initiierten eine eigentliche Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagne. In den USA wurden flächendeckende Programme entwickelt, die Workshops gegen sexuellen Missbrauch für Kinder, Lehrtätige und Eltern beinhalteten. Das bekannteste war das CAPP (Child Assault Prevention Program), welches von präventiv Tätigen in Deutschland übernommen wurde und auch in der Schweiz unter dem Namen der «7-Punkte-Prävention» in modifizierter Form zur Anwendung gelangte. Kernidee dieser Programme war und ist, die Kinder über sexuelle Ausbeutung zu informieren, Verhaltensregeln mit ihnen einzuüben und sie soweit zu stärken, dass sie in der Lage sein sollten, kritische Situationen zu erkennen, sich zu wehren und Hilfe zu organisieren. Sowohl in Deutschland wie später in der Schweiz kam es jedoch bald einmal zu kritischen Einwänden. Unter anderem wurden die einseitige Konzentration der Programme auf potenzielle Opfer, die Reproduktion einer tabuisierenden, asexuellen Sprache, die weitgehende Beschränkung auf ausserfamiliären Missbrauch, die Überforderung jüngerer Kinder durch kognitiv anspruchsvolle Konzepte sowie die mangelnde Berücksichtigung der Strategie eines (potenziellen) Täters kritisiert.

Wird diesen Einwänden Rechnung getragen, so eignet sich die *7-Punkte-Prävention* ausgezeichnet für die direkte Opferprävention. Sie ermöglicht Eltern wie Fachpersonen, den verschiedenen Dimensionen des Missbrauchsgeschehens durch eine stärkende, emanzipatorische Grundhaltung etwas entgegenzusetzen. Darüber hinaus werden Kinder und Jugendliche darüber informiert, was bei sexueller Ausbeutung passieren kann und Handlungsmöglichkeiten werden geübt. Gut informierte, unabhängige und selbstsichere Kinder sind eindeutig weniger gefährdet, Opfer sexueller Ausbeutung zu werden, als angepasste und emotional unsichere Mädchen und Jungen. Dennoch darf nicht vergessen werden, dass sich Kinder und Jugendliche allenfalls gegen die Anfänge eines sexuellen Übergriffs wehren können. Selten aber gelingt es ihnen, eine Gewaltsituation von sich aus zu beenden. Da bleiben sie auf die Unterstützung ihres Umfeldes angewiesen.

7 Botschaften zur Prävention sexueller Ausbeutung

Mit den Präventionsinhalten verhält es sich wie mit allem Lernen: Selbstverständlich reicht es nicht, unsere Kinder einmal davor zu warnen, was bei sexueller Ausbeutung geschehen könnte. Das funktioniert ebenso wenig, wie wenn wir versuchen würden, unseren Kindern an einem einzigen Tag Mathe beizubringen. Auch in der Prävention sexueller Gewalt sind kontinuierliche Wiederholung und Übung notwendig. Mit dem Modell der *7-Punkte-Prävention* lässt sich dieses Thema gut in den Erziehungsalltag integrieren. Es fusst auf einem emanzipatorischen Ansatz, welcher weit über den Schutz vor sexueller Gewalt hinausgeht, weil er generell Autonomie, Eigenständigkeit und soziale Kompetenzen für Mädchen wie Jungen fördert und erweitert.

1. Dein Körper gehört dir!

Du bist wichtig und dein Körper ist einzigartig und wertvoll. Du kannst stolz auf ihn sein. Über deinen Körper entscheidest du allein und du hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem du angefasst werden möchtest.

Ein gutes Körperbewusstsein bildet die Grundlage für ein gutes Selbstbewusstsein. Ein sicheres und selbstbewusstes Körpergefühl hilft, Grenzverletzungen klarer wahrzunehmen und sich dagegen zu wehren.

2. Deine Gefühle sind wichtig!

Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Es gibt aber auch Gefühle, die sind unangenehm. Du hast das Recht, komische, blöde und unangenehme Gefühle zu haben und kannst ihnen vertrauen. Sie sagen dir, dass etwas nicht stimmt und dir nicht gut tut. Du darfst deine Gefühle ausdrücken und mit uns darüber sprechen, auch wenn es dir schwerfällt und du glaubst, dass sie nicht zu einem Mädchen oder einem Jungen passen.

Ein Mädchen oder ein Junge soll seine Gefühle wahrnehmen, kennen und ihnen vertrauen dürfen. Ein Kind, dessen Empfindungen ernst genommen werden, kennt seine Gefühle besser und kann eher darauf beharren, dass sich etwas komisch, eklig oder unangenehm anfühlt.

3. Angenehme und unangenehme Berührungen

Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und die richtig glücklich machen. Solche Berührungen sind für jeden Menschen wichtig. Es gibt aber auch solche, die unangenehm sind, dich verwirren, Angst machen oder sogar wehtun. Solche Berührungen darfst du zurückweisen. Niemand hat das Recht, dich gegen deinen Willen zu berühren. Kein Erwachsener darf seine Hände unter deine Kleider stecken und dich an der Scheide, am Penis, am Po oder an deiner Brust berühren. Es gibt Erwachsene, die möchten von dir so berührt werden, wie du es nicht willst, zum Beispiel an ihren Geschlechtsteilen. Niemand hat das Recht, dich dazu zu überreden oder zu zwingen, auch wenn du diesen Menschen kennst und gern hast. Das Selbstbestimmungsrecht über den eigenen Körper ist zentral in der Prävention sexueller Ausbeutung. Die Information, dass ein Kind sich Berührungen, die ihm unangenehm sind, nicht gefallen lassen muss, sollte Anlass sein, sexuelle Ausbeutung konkret zu benennen. Es gibt allerdings Körperkontakte, die lassen sich nicht vermeiden, so z.B. bei pflegerischen Handlungen. Aber auch in diesem Fall hat jedes Kind ein Recht auf angemessene Information und einen respektvollen Umgang.

4. Das Recht auf NEIN

Du hast das Recht, Nein zu sagen. Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht tun willst, dann darfst du Nein sagen und dich auf jede erdenkliche Art wehren.

Sexuelle Gewalt ist eine Grenzüberschreitung und Neinsagen ist eine notwendige Grenzziehung. Mädchen und Jungen sollen darin bestärkt werden, eigene wie auch fremde Grenzen zu spüren, ernst zu nehmen und zu respektieren.

5. Es gibt gute und schlechte Geheimnisse

Es gibt gute Geheimnisse, die Freude machen und spannend sind, zum Beispiel wenn du jemanden mit einem Geschenk überraschen willst. Schlechte Geheimnisse bedrücken und machen Angst, sie fühlen sich schwer und unheimlich an. Solche Geheimnisse, die dir ein ungutes Gefühl geben, sollst du unbedingt weiter sagen, auch wenn du versprochen hast, es nicht zu tun. Das hat nichts mit Petzen zu tun.

Der Geheimhaltungsdruck ist ein zentraler traumatisierender Faktor bei sexueller Ausbeutung. Die Unterscheidung in gute und schlechte Geheimnisse dient der Aufdeckung von Gewalt und tabuisierten Themen.

6. Das Recht auf Hilfe

Wenn dich ein schlechtes Geheimnis belastet oder du etwas Unangenehmes erlebt hast, bitte ich dich, es mir oder einer anderen Person deines Vertrauens zu erzählen. Dann können wir versuchen, dir zu helfen. Höre bitte nicht auf zu erzählen, bis dir jemand glaubt. Lass uns gemeinsam überlegen, mit welchen Menschen du über «schwierige» Dinge reden kannst.

Gut informierte und selbstbewusste Kinder können sich unter Umständen gegen die Anfänge von sexuellem Missbrauch wehren. Dennoch kann jedes Kind in eine Situation kommen, in der es Hilfe braucht. Wichtig für Mädchen und Jungen ist der Hinweis, dass sie in Schwierigkeiten Hilfe suchen und mit einer Person ihrer Wahl über ihre Probleme reden sollen.

7. Du bist nicht schuld!

Wenn du es erlebt hast oder es dir passiert, dass ein Erwachsener oder ein älteres Kind dich sexuell ausbeutet, so bist du nicht daran schuld. Egal, ob du versucht hast, dich zu wehren oder nicht. Es gibt Erwachsene, die übergehen einfach deine Grenzen. Vielleicht konntest du dich auch nicht wehren, weil deine Angst zu gross war. In keinem Fall bist du

an der Ausbeutung schuld, egal was der Täter (oder die Täterin) behauptet. Er trägt immer die Verantwortung für das, was er dir angetan hat.

Der Glaube an die Mitschuld eines Opfers von sexueller Gewalt hält sich hartnäckig - nicht nur bei den Betroffenen selbst. Sie müssen von Schuldgefühlen entlastet und die Verantwortung für die Ausbeutung klar dem Täter zugewiesen werden.

Mädchen und Jungen, deren körperliche und persönliche Grenzen schon früh respektiert werden und die gelernt haben, dass sie ihre Gefühle ausdrücken dürfen und damit ernstgenommen werden, werden eher in der Lage sein, einen sexuellen Übergriff als solchen zu erkennen, sich Hilfe zu suchen und darüber zu sprechen. Umgekehrt wird ein Kind, dessen «Nein!» häufig übergangen wird und dessen Gefühle nicht ernstgenommen werden, sich nicht plötzlich trauen, einer erwachsenen Person gegenüber «ungehorsam» zu sein.

Die oben genannten Botschaften können aus unterschiedlichem Anlass, in jedem Alter und in vielen alltäglichen Situationen vermittelt werden. Denken Sie aber daran, dass Sie ein Vorbild für ihre Kinder sind. Diese lernen vor allem dann, wenn sie das Gesagte auch erleben.

Quelle: www.limita-zh.ch

12. Quellenverzeichnis

Berner Gesundheit

Prävention und sexuelle Gesundheit, Eigerstrasse 80, 3000 Bern 23,
www.bernergesundheits.ch, www.cybersmart.ch

Charta Prävention, www.charta-praevention.ch

Lehrplan 21 zum Thema NMG, www.erz.be.ch/lehrplan21

Lilli, www.lilli.ch, Anonyme Onlineberatung und Information rund um Sexualität, Gewalt, Beziehungen, Frauen- und Männerthemen, Recht am eigenen Bild

Limita, Institutionelle Prävention sexueller Ausbeutung

LIMITA, (2005) Sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Jungen. Wie kann ich mein Kind schützen? Genopress, Zürich

Pro Juventute, www.projuventute.ch, www.147.ch

Sexueller Missbrauch an Kindern, Bange und Deegener, 1996

Sexualpädagogisches Konzept Maiezyt, Wabern

Sielert Uwe, Sexualpädagogik lehren, Didaktische Grundlagen und Materialien für die Aus- und Weiterbildung, Weinheim und Basel 2000

UNICEF (2016), Genitalverstümmelung

13. Wichtige Adressen und Fachstellen:

Berner Gesundheit

Fachbereich Sexualpädagogik

Eigerstrasse 80, 3000 Bern 23

Tel. 031 370 70 95

www.bernergesundheit.ch

Information und Beratung für Einzelpersonen und Gruppen, Jugendliche und Erwachsene.

Grosse Mediothek

Erziehungsberatung Biel

Bahnhofstrasse 50

2502 Biel

Tel.: 032 / 328 75 40

Fax: 032 / 328 75 59

eb.biel@erz.be.ch

Nothilfe in Krisensituationen

Beratungsstelle Opferhilfe

Seftigenstrasse 41

3007 Bern

Tel: 031 372 30 35

Familienplanungsstelle

Regionalspital

Vogelsang 84

2502 Biel

032 324 24 15

Beratung zu Sexualität und Verhütung

Zentrum für Familienplanung

Klinik und Poliklinik für Frauenheilkunde des Inselspitals

Effingerstrasse 102, Geschoss D

3010 Bern

Montag - Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Telefon: +41(0)31 632 12 60

familienplanung.fkl@insel.ch

LANTANA Fachstelle für Opferhilfe bei sexueller Gewalt

Aarberggasse 36

3011 Bern

031 313 14 00 (Mo, Di, Do, Fr. 10.00 – 13.00 / Mi 16.00 – 19.00 Uhr)

beratung@lantana.ch

Kinderschutz

www.kinderkliniken.insel.ch, Rubrik Kinderschutz

Krisenintervention, Beratung, Weiterbildungen, Therapeutische Begleitung betroffener Kinder etc.

Telefonzentrale Inselspital: 031 632 21 11

24-Stunden-Notfalldienst 031 632 92 77

Insieme Kanton Bern

HERZBLATT

Fachstelle zu Fragen von Freundschaft, Liebe und Sexualität für Menschen mit einer geistigen Behinderung und ihre Angehörigen.

Seilerstrasse 27

3011 Bern

herzblatt@insieme-kantonbern.ch

076 296 82 70

www.insieme-kantonbern.ch/herzblatt

14. Literatur- und Medienliste

Eine grosse Auswahl an Büchern, Medien und Broschüren kann in der Mediathek der Berner Gesundheit gratis ausgeliehen werden.

* Literatur, welche in der internen Bibliothek vorhanden ist, ist mit einem Stern gekennzeichnet

14.1 Grundlagen- und Medienliteratur für Erwachsene

Bücher:

Achilles, Ilse	Störfaktor Sexualität – Selbstbestimmung im Spannungsfeld zwischen Betroffenen, Eltern und Pädagogen, 2013.
Aigner, Josef Christian	Medialisierung und Sexualisierung Vom Umgang mit Körperlichkeit und Verkörperungsprozessen im Zuge der Digitalisierung, 2015.
Andergassen, Lisa	Explizit! Neue Perspektiven zu Pornografie und Gesellschaft, 2014.
Bueno, Jael	Mit mir nicht, mit dir nicht. Jugendliche und sexuelle Gewalt: informieren, hinterfragen, schützen, 2008.
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung	Jugendsexualität und Behinderung. Ergebnisse einer Befragung an Förderschule in Sachsen, 2013.
Clausen, Jens	Sexualität leben ohne Behinderung, 2012.
CURAVIVA, Arbeitsgruppe „Affektive Erziehung im Heim“	Effektive Erziehung im Heim – Handeln im Spannungsfeld zwischen Pädagogik und Justiz, 2006.
Decurtins Lu *	Vom Puppenhaus in die Welt hinaus Was Eltern über Mädchen wissen müssen Atlantis pro Juventute.
Decurtins Lu *	Zwischen Teddybär und Supermann Was Eltern über Jungen wissen müssen Atlantis pro Juventute.
Elmer, Corina	Achtsam im Umgang – Konsequenz im Handeln Institutionelle Prävention sexueller Ausbeutung, 2011.
Freund Ulli * Riedel-Breidenstein Dagmar	Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention. Verlag Mebes und Noack, Köln 2006.
Gernert, Johannes	Generation Porno Jugend, Sex, Internet, 2010.
Grimm, Petra	Porno im Web 2.0. Die Bedeutung sexualisierter Web-Inhalte in der Lebenswelt von Jugendlichen, 2010.

- Hofmann Urs *
Grenzfall Zärtlichkeit in Familie, Schule, Verein.
Rex Verlag, Luzern 2004.
- Innocence in Danger
Sektion Deutschland,
2007.
Bundesverein zur Prävention von
Sexuellem Missbrauch
Mit einem Klick zum nächsten Kick
Aggression und sexuelle Gewalt im Cyberspace,
- Hofmann Urs
Grenzfall Zärtlichkeit (Familie, Schule, Verein)
Rex Verlag Luzern.
Umfassende Informationen zu sexueller Ausbeu-
tung, Missbrauch und Gewalt.
- Huser, Joelle
Grenzen
Prävention sexueller Gewalt. Vorbeugung, Er-
kennung und Behandlung sexueller Gewalt ge-
gen Kinder und Jugendliche, 2011.
- Institut zur Prävention von
Sexuellem Missbrauch
Sexualisierte Gewalt verhindern.
Selbstbestimmung ermöglichen, 2009.
- Neutzling Rainer
Schnack Dieter
Die Prinzenrolle, vom Jungen zum Mann
Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Ortland, Barbara
Behinderung und Sexualität
Grundlagen einer behinderungsspezifischen Se-
xualpädagogik, 2008.
- Schmidt Gunter
Das neue DER DIE DAS
Über die Modernisierung des Sexuellen
Psychosozial-Verlag, Giessen.
- Zilbergeld Bernie
Die neue Sexualität der Männer
Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie
(dgvt).
- Medien:
Eichhorn, Christoph
Kurzspielfilm; Chat – Geflüster, 2008.
- Kreisausschuss des Kreises Gossau
Film; Albtraum Chatroom
Gefahren sexuellen Missbrauchs im Internet,
2010, 2.Auflage.
- SF Schweizer Fernsehen
DOK; Sex im Internet, Kinder schauen Pornos,
Eltern schauen weg.
Film von Barbara Müller, 2008.

14.2 Bücher- und Medienliste für Kinder und Jugendliche

Bücher:

Braun Gisela *	Das grosse und das kleine Nein.
Wolters Dorothee	Verlag an der Ruhr, 1991.
De Gruyter Verlag, Berlin	all about girls – für Mädchen, die es wissen wollen.
Schneider Sylvia	Arena Verlag GmbH, Würzburg
Elmer, Corina	Alles Liebe? Eine Geschichte über Freundschaft, Achtung und Gewalt, 2006.
Frey Jana *	Vom Grosswerden und Starksein.
Gotzen-Beeck Betina	36 Bilderbuchgeschichten, die Kinder mutig machen. Loeweverlag, Bindlach, 2005
Hilf Oliver *	So ticken Jungs.
Streng Corinna	Eine Gebrauchsanweisung für Mädchen. Thienemanns Verlag, Stuttgart – Wien 2002.
Joannides Paul	Wild Thing Sex Tipps for Boys and Girls Goldmann Verlag, München.
Kampwerth Karin *	So ticken Mädchen. Eine Gebrauchsanweisung für Jungen. Thienemanns Verlag, Stuttgart – Wien 2002.
Mc Caughrean Gerstenberg G. *	Jane Rays Buch von Liebe und Freundschaft. Gerstenbergverlag, Hildesheim, 2001.
Mai Manfred *	Vom Schmusen und Liebhaben. Loeweverlag, Bindlach, 1991.
Meier Katrin *	Das kummervolle Kuscheltier.
Bley Anette	Ein Bilderbuch über sexuellen Missbrauch. Ars Edition, München, 1996.
Pighin Gerda *	Wie kommt das Baby in den Bauch? Ein Aufklärungsbuch für Kinder zum Vorlesen und Selberlesen. Mosaikverlag, München, 1995.
Pro Familia *	Mein Körper gehört mir. Schutz vor Missbrauch für Kinder ab 5. Pro Familia, Darmstadt, 2006.
v. Schelling Cornelia	Das starke Buch für Mädchen
Beil Brigitte	Mosaik Verlag, München.
v. Schelling Cornelia	Das starke Buch für Jungs
Beil Brigitte	Mosaik Verlag, München.
Zep / Hélène Bruller	Das grosse Piephahnlexikon Titeuf auf einem Streifzug durch die Welt von Pubertät, Liebe und Sexualität.

Medien:

Limits

Liebe, Lust, Leben

Die interaktive CD für Teenies und junge Erwachsene Rex Verlag Luzern.

Limits päda

Liebe, Lust, Leben

Die interaktive CD für Teenies und junge Erwachsene Lehrerversion mit sexualpädagogischen Hintergründen und Methodensammlungen Rex Verlag Luzern.

14.3 Unterrichts- und Aufklärungsmaterial

Bücher:

Berner Gesundheit

Medienpaket cybersmart: „Sex im Netz“

Das Medienpaket beinhaltet 16 empfehlenswerte Materialien (Broschüren, Infoblätter, Grundlagenliteratur etc.) für Lehrpersonen, Schulsozialarbeitende und weitere pädagogische Fachpersonen, 2012.

Draths, Ruth

Vergessene Pubertät

Sexualität und Verhütung bei Jugendlichen mit chronischer Krankheit oder Behinderung, 2012. Methodenbuch.

Duden Schülerduden

Sexualität, ein Sachlexikon für Schule, Ausbildung und Beruf. Dudenverlag, Mannheim

Fachstelle fabs

herz froh – Fragen und Antworten rund um Körper, Sex und Liebe. Aufklärungsheft für Menschen mit Lernschwierigkeiten und geistiger Behinderung. Zu beziehen bei www.hslu.ch, 2007. Methodenbuch.

Haeberle Erwin J.

Dtv-Atlas Sexualität

Deutscher Taschenbuch Verlag, München

Klicksafe.de

Let's talk about Porno

Jugendsexualität, Internet und Pornografie. Arbeitsmaterial für Schule und Jugendarbeit, 2012.

Kommission für Lehrplan- und
Lehrmittelfragen der Erziehungs-
Direktion des Kantons Bern (Hrsg.)
Psyhyrembel

Kaleidoskop

Ich und die Gemeinschaft – Menschen einer Welt
Schulverlag blmv AG, Bern
Wörterbuch Sexualität

Sanders Pete *

Swinden Liz

Lieben, Lernen, Lachen.

Sozial- und Sexualerziehung für 6 – 12-jährige.
Verlag an der Ruhr, 2006

Sandfort, Lothar

Das Recht auf Liebeskummer, 2012

Sielert Uwe

Sexualpädagogik – Konzeption und didaktische
Anregungen Edition Sozial Beltz Verlag, Wein-
heim und Basel

Sielert Uwe	Einführung in die Sexualpädagogik Beltz Verlag, Weinheim und Basel Ideal für interessierte Studierende
Sielert Uwe, Herrath Frank, Wendel Heidrun, Hanswille Reinert u. a.	Sexualpädagogische Materialien für die Jugend- arbeit in Freizeit und Schule Beltz Verlag, Weinheim und Basel
Valtl Karlheinz	Sexualpädagogik in der Schule Didaktische Analysen und Materialien für die Praxis Beltz Verlag, Weinheim und Basel
Weidinger, Kostwein, Dörfler	Sexualität im Beratungsgespräch mit Jugendli- chen Springer Verlag, Wien
Medien: Fachstelle für AIDS und	CD Rom „beziehungs-weise “Sexualfragen St. Gallen Illustrierte Texte und Arbeitshilfen zu Lie- be, Erotik und Sexualität. Mac und PC tauglich, www.hivnet.ch/ahsga
Jugend und Gesundheit * chen	Body Talk – 9 Portraitfilme von Jungen und Mäd- chen Anne Voss Folm, 2008
Medienprojekt Wuppertal e.V. *	Lust und Frust 1 – 3 DVD Jugendvideoproduktion und -vertrieb, Wuppertal
14.4 Broschüren BAG und AIDS Hilfe Schweiz (Hrsg.)	Hey Jungs! AIDS-Hilfe Schweiz, 8031 Zürich www.aids.ch
BAG und AIDS Hilfe Schweiz (Hrsg.)	Hey Girls AIDS-Hilfe Schweiz, 8031 Zürich www.aids.ch
BAG und AIDS Hilfe Schweiz (Hrsg.)	Liebe, Lust & Schutz Was Männer über HIV/AIDS und sexuell über- tragbare Krankheiten wissen sollten. AIDS-Hilfe Schweiz, 8031 Zürich www.shop.aids.ch
BAG und AIDS Hilfe Schweiz (Hrsg.)	Liebe, Lust & Schutz Was Frauen über HIV/AIDS und sexuell über- tragbare Krankheiten wissen sollten. AIDS-Hilfe Schweiz, 8031 Zürich, www.shop.aids.ch AIDS Hilfe Schweiz, Pink Cross Coming-Out mit- tendrin

Berner Gesundheit	Cybersmart.ch – Verantwortungsvoller Umgang mit neuen Medien. Infoblatt für Lehrpersonen, 2011, Infoblatt für Eltern und andere Bezugspersonen. 2011
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA (Hrsg.)	Heterosexuell? Homosexuell? Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA (Hrsg.)	Wie geht's – wie steht's: Wissenswertes für Jungen und Männer Broschüre und Begleitheft Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA (Hrsg.)	Sichergehen Verhütung für sie und ihn Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA (Hrsg.)	Körper, Liebe, Doktorspiele. Ein Ratgeber für Eltern zur kindlichen Sexualentwicklung vom 1. bis zum 3. Lebensjahr
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA (Hrsg.)	Über Sexualität reden... Ein Ratgeber für Eltern zur kindlichen Sexualentwicklung vom 4. bis zum 6. Lebensjahr
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA (Hrsg.)	Über Sexualität reden... Ein Ratgeber für Eltern zur kindlichen Sexualentwicklung zwischen Einschulung und Pubertät
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA (Hrsg.)	Über Sexualität reden... Ein Ratgeber für Eltern zur kindlichen Sexualentwicklung in der Pubertät
GIVE – Servicestelle für Gesundheits-Bildung im ÖJRK	Infopaket „Sexualerziehung in der Schule Kann heruntergeladen werden unter www.give.or.at
Limita Zürich	Sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Jungen Wie kann ich mein Kind schützen? Informationen und Anregungen für Eltern und Bezugspersonen von Kindern Limita Zürich, www.limita-zh.ch
Limita Zürich	Sexuelle Ausbeutung ist Gewalt Infos für Mädchen und junge Frauen Limita Zürich, www.limita-zh.ch
Limita Zürich	Sexuelle Ausbeutung ist Gewalt Infos für Jungen und junge Männer Limita Zürich, www.limita-zh.ch
Schweizerische Kriminalprävention	My little Safebook – Belästigungen im Internet. Für Jugendliche, für Eltern und Erziehungsbeauftragte. 2013

Schweizerische Kriminalprävention	Geschichten aus dem Internet 2 Comic zu Dingen, die man selber nicht erleben möchte
Schweizerische Kriminalprävention	Stopp Kinderpornografie im Internet

Broschüren in leichter Sprache:

mixed pickles e.V.	Liebe, Lust und Stress Eine Broschüre für Mädchen und junge Frauen in leichter Sprache Teil 1-3
mixed pickles e.V. und mittendrin	James liebt... Eine Broschüre für Jungen und junge Männer
Pro Familia Deutschland	Sexualität- Was sind unsere Rechte in leichter Sprache
Pro Familia Deutschland	Verhütung in leichter Sprache
Pro Familia Deutschland	Liebe und Sexualität Fragen und Antworten in leichter Sprache

14.5 Internetadressen

www.lustundfrust.ch	Fachstelle Sexualpädagogik Zürich
www.firstlove.ch	Präventionsprojekt Frauenklinik Luzern
www.du-bist-du.ch	Beratung für lesbische und bisexuelle junge Mädchen und Frauen. Beratungs- und Informationsplattform von jungen Menschen für junge Menschen.
www.cominginn.ch	Berner Fachgruppe für schwule und bisexuelle Jungs
www.tschau.ch	Internetplattform für Jugendliche und junge Erwachsene. Kostenlose und niederschwellige Beratung, unter anderen auch zum Thema Sexualität. Frei zugängliches Fragenarchiv. Umfassende Texte. Auch für Lehrpersonen geeignet.
www.feel-ok.ch	Internetplattform für Jugendliche und junge Erwachsene zu Sexualität und verschiedenen anderen Themen. Umfassende Texte. Auch für Lehrpersonen geeignet.
www.amorix.ch	Sexualpädagogik und Schule der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz, Hochschule Luzern, Weiterbildungen und Zusatzausbildungen, Sentimatt 1, 6003 Luzern
www.charta-praevention.ch	Social Bern
www.147.ch	Pro Juventute
www.klicksafe.de	Tipps für Eltern, Jugendliche im Umgang mit sozialen Netzwerken durch Medienkompetenz.

www.jugendundmedien.ch	Infos und Tipps bezüglich sicherem Umgang mit digitalen Medien.
www.skppsc.ch	Schweizerische Kriminalprävention, Infos zu Pornografie, Alles was Recht ist.
www.lilli.ch	Anonyme Onlineberatung und Information rund um Sexualität, Gewalt, Beziehungen, Frauen und Männerthemen.
www.cybersmart.ch	Infoplattform zu verschiedenen Themen der Berner Gesundheit.
www.mfm-projekt.ch	Ein sexualpädagogisches Präventionsprojekt für 10J. – 12J. Mädchen und Jungen.

14.6 Glossar

SHE	Schulheim Schloss Erlach
AG	Arbeitsgruppe
BL WG	Bereichsleitung Wohngruppe
DL	Dienstleistende
EB	Entwicklungsbesprechung
GEL	Gesamtleitung
GL	Gruppenleitung
FND	Fachstelle Nähe-Distanz
IS	Interdisziplinäre Sitzung
LESI	Lehrpersonensitzung
MAG	Mitarbeitergespräch
PK	Pädagogische Konferenz
WG	Wohngruppe